

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Fakultät Wirtschaft und Soziales  
Department Soziale Arbeit

**Bachelor-Thesis**

# **Haft und danach?**

Wie Resozialisierung gelingen könnte. Interdisziplinarität in der Sozialen Arbeit als Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung Strafgefangener

Tag der Abgabe: 27. April 2012

Vorgelegt von:

Mislinski-Stadler, Regina

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Jens Weidner

Zweiter Prüfer: Prof. Dr. Louis Henri Seukwa

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorwort</b>	4
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	5
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlage zum Begriff der Resozialisierung</b>	7
2.1	Aufgabe und Ziel des Strafvollzuges in Hamburg	7
2.2	Zwischenfazit	8
<b>3.</b>	<b>Vor der Inhaftierung - Verhaltensentwicklung aus soziologischer und sozialpsychologischer Sicht</b>	9
3.1	Sozialisation / Identitätsbildung als Folge von klassenspezifischen Sozialisationsprozessen	9
3.1.1	Ökonomisches Kapital	10
3.1.2	Soziales Kapital	10
3.1.3	Kulturelles Kapital	11
3.1.3.1	Inkorporiertes Kulturkapital	11
3.1.3.2	Objektiviertes Kulturkapital	11
3.1.3.3	Institutionalisiertes Kulturkapital	12
3.1.4	Der Habitus	12
3.1.5	Die Position im sozialen Raum	13
3.1.6	Zwischenfazit	14
3.2	Der symbolische Interaktionismus als sozialpsychologischer Zugang zur Sozialisation / Identitätsbildung des Individuums	15
3.2.1	Die erste Prämisse	17
3.2.2	Die zweite Prämisse	17
3.2.3	Die dritte Prämisse	18
3.2.4	Zwischenfazit	18
3.2.5	Zusammenfassung	18
<b>4.</b>	<b>Zur Ätiologie von abweichendem Verhalten</b>	19
4.1	Normen	20
4.1.1	Zum Begriff der Norm	21
4.1.2	Zwischenfazit	23

4.2	Abweichendes Verhalten aus kriminologischer Sicht	24
4.2.1	Die Theorie des Labeling Approach	25
4.2.2	Zusammenfassung	30
4.2.3	Die Theorie des Rational Choice	30
4.2.4	Zusammenfassung	33
4.2.5	Zwischenfazit	33
<b>5.</b>	<b>Während der Inhaftierung - Perspektiven des Strafens und Auswirkungen des Freiheitsentzuges auf den Gefangenen</b>	<b>35</b>
5.1	Straftheorien	35
5.2	Weitere Perspektiven des Strafens	38
5.2.1	Die Gefängnisstrafe als ultima ratio zur Veränderung des Individuums	38
5.2.2	Zwischenfazit	39
5.2.3	Die Gefängnisstrafe zur Sicherung von Normen	40
5.2.4	Zwischenfazit	41
5.2.5	Die Gefängnisstrafe als konkretes Mittel sozialer Kontrolle und sozialer Ordnung	41
5.2.6	Zwischenfazit	43
5.3	Auswirkungen der Haft auf die Identität des Menschen	43
5.3.1	Zwischenfazit	46
<b>6.</b>	<b>Ein Blick in die Haftanstalten</b>	<b>47</b>
6.1	Einige Daten und Fakten	47
6.2	Zwischenfazit	48
6.3	Der Vollzugsplan	49
6.4	Der Abschlussbericht der Fachkommission	51
6.5	Zwischenfazit	56
<b>7.</b>	<b>Fazit</b>	<b>58</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>61</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>64</b>
	<b>Eidesstattliche Erklärung</b>	<b>65</b>

## **Vorwort**

Während des Studiums der Sozialen Arbeit stellte sich mir, wie allen Studierenden die Frage der Wahl des Schwerpunktes für das weitere Studium. Bis dahin war ich mir sehr sicher, den Bereich der Sozialen Sicherung zu wählen. Während der Einführung in die Schwerpunkte durch die Hochschule keimte in mir der Wunsch, diesen Schwerpunkt in die Straffälligenhilfe zu verlegen, da mich der Bereich der Kriminologie sehr interessierte. Dieser Wechsel war eine gute Entscheidung, denn die darauf folgenden schwerpunktrelevanten Seminare haben mich sehr bereichert. Die Motivation, sich diesem Bereich erneut durch diese Thesis zu widmen, entstand im Zuge eines sechsmonatigen Praktikums in einem Wohnheim für haftentlassene erwachsene Männer ab 21 Jahren in Hamburg. Mangelnde Kenntnisse des Hamburger Hilfesystems, mangelnde Rechtskenntnisse im Bereich der Fürsorge, massive Barrieren im Bereich der Existenzsicherung, d. h. Versorgung mit Wohnraum und Arbeit, auf Grund der Haft, Defizite im persönlichen sozialen Netzwerk und nicht selten eine Suchterkrankung erschweren dem ehemaligen Häftling die Rückkehr in die Gesellschaft und führen zudem häufig dazu, dass der Betroffene zurück in sein früheres Milieu geht, welches zumeist in direktem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stand. Die Arbeit mit diesen Menschen zeigt deutlich auf, wie facettenreich die Tätigkeiten im Bereich der Straffälligenhilfe sind, und dass eine interdisziplinäre Betrachtung des Individuums unerlässlich für diese Form der Sozialen Arbeit ist, um den Menschen auf seinem Weg adäquat zu begleiten.

An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich bei den Menschen bedanken, die mich in der gesamten Studienzeit nicht nur ertragen, sondern auch sehr unterstützt und motiviert haben, insbesondere natürlich bei meinen Kindern Luis und Maria und meinem Freund Matthias. Des Weiteren möchte ich Christian Schramm danken für die vielen anstrengenden Diskussionen und den Spaß, den wir während des Studiums hatten. Zu guter Letzt ein ausdrücklicher Dank an die Professoren Harald Ansen, Louis Henri Seukwa und Jens Weidner für die außerordentlich bereichernden, herausfordernden und kurzweiligen Seminare, an denen ich teilnehmen durfte.

Regina Mislinski-Stadler

Hamburg im April 2012

## 1. Einleitung

„Einmal Knacki, immer Knacki. So ist das doch. Ob man will, oder nicht. Ob man sich ändert, oder nicht. Ich mein, da sitzen Leute, weil sie schwarz gefahren sind, oder die Junkies, weil sie ständig klauen. Aber was sollen die denn machen, denen gefällt das bestimmt auch nicht. Dann kriegste ne Geldstrafe, die du sowieso nicht bezahlen kannst und gehst wieder rein. Ist doch alles scheiße, so funktioniert das doch nicht. Und wenn du Arbeitsauflagen kriegst, musste erstmal gucken, wo du die machen kannst. Die einen wollen dich nicht, die andere Hälfte hat schon die Ein-Euro-Jobber, die sind ne richtige Konkurrenz geworden. Über ne Wohnung oder Arbeit brauchen wir gar nicht reden, ich weiß auch nicht, wie das für mich weiter gehen soll. Irgendwas wird sich schon irgendwie finden. Bin jedenfalls froh, erstmal hier zu sein.“

(R.T., Bewohner eines Wohnheimes für haftentlassene Männer in Hamburg, persönliches Gespräch vom 15.11.2010)

Der Auszug aus diesem Gespräch verdeutlicht, einen Teil der Probleme, die ein Mensch zu bewältigen hat, wenn er Inhaftiert war. Die große Herausforderung scheint darin zu liegen, die Spirale der Straffälligkeit, der Resignation und der Zukunftsangst zu durchbrechen. Die vorliegende Arbeit setzt sich mit dem Thema der Resozialisierung erwachsener straffällig gewordener Männer, die zu mindestens einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, auseinander. Um die Arbeit möglichst nah an den Praxiserfahrungen der Verfasserin in diesem Bereich zu halten, orientiert sie sich an straffällig gewordenen Männern, die eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Hamburg Billwerder (JVA Hamburg Billwerder) verbüßt haben. Die JVA Hamburg Billwerder ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges für erwachsene Männer mit 803 Haftplätzen zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren und für Gefangene in Abschiebungshaft. Im ersten Teil der Arbeit soll der Fokus, nach Betrachtung der Rechtsgrundlage, zunächst auf mögliche Faktoren der Primärsozialisation / Identitätsbildung gelegt werden. Hierbei werden sowohl eine Makro- als auch eine Mikroperspektive eingenommen. Der mögliche Weg bis zur Inhaftierung soll anschließend unter dem Aspekt der zuvor beschriebenen Primärsozialisation, aus einer kriminologischen und strafrechtstheoretischen Perspektive aufgezeigt werden. Ursachen abweichenden Verhaltens, Sinn und Zweck des Strafens, sowie Gefängnisstrukturen mit ihrem Einfluss auf die Identität des Gefangenen unter dem Aspekt des Resozialisierungsgedanken werden einer kritischen Betrachtung unterzogen und beenden diesen theoretischen Teil. Abschließend wird das konkrete Resozialisierungsangebot in der

Justizvollzugsanstalt mit seinen Möglichkeiten und seinen Grenzen dargestellt. Hierzu wird der Abschlussbericht der Fachkommission vom 08. Februar 2010 herangezogen, die vom Präses der Hamburger Justizbehörde zum Thema „Ambulante und stationäre Resozialisierung“ beauftragt wurde, den genannten Bereich zu untersuchen. Flankiert wird dieser Bericht von Daten des Statistischen Landesamtes für Hamburg und Schleswig-Holstein, Statistik Nord. Bedauerlicherweise war es nicht möglich, eigene Daten zu erfassen, da weder die Leitung der Strafvollzugsbehörde noch das auskunftsfähige Personal der JVA Hamburg Billwerder bereit waren, sich für ein Interview zur Verfügung zu stellen. Auf mehrmalige schriftliche Anfragen wurde nicht reagiert. Auch dies kann als Auskunft gewertet werden. Die Daten des Statistischen Landesamtes Nord, welches auch die Daten aus den Anstalten in Hamburg verwertet, werden zusammen gezogen, was eine detaillierte Abbildung von z.B. Rückfallquoten oder Fachpersonalausstattung, bezogen auf die einzelnen Haftanstalten nahezu unmöglich macht. Sie zieht bspw. die Belegungszahl der Gefangenen zusammen, die zu einer Haftstrafe von zwei bis fünf Jahren verurteilt wurden. Diese Gefangenen werden aber sowohl in der JVA Hamburg Fuhlsbüttel, als auch in der JVA Hamburg Billwerder untergebracht, was eine genaue Auswertung nicht ermöglicht. Trotz mehrmaligem Kontakt zum Statistischen Landesamt Nord war es nicht möglich, die Daten einzeln aufgeschlüsselt zu erhalten.

Ziel der Arbeit ist, die Relevanz des interdisziplinären Ansatzes für die Arbeit mit Straffälligen aufzuzeigen, um eine gelingende Resozialisierung zu begünstigen. Da der Bereich der Sozialen Arbeit ein so facettenreicher, auf das Individuum abgestimmter und interdisziplinärer Bereich ist, erhebt diese Arbeit natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit in der Betrachtungsweise.

## **2. Rechtliche Grundlage zum Begriff der Resozialisierung**

Um sich dem Thema der Resozialisierung Strafgefangener nähern zu können ist es unumgänglich, sich zunächst die juristischen Aspekte, die diesem Thema zu Grunde liegen, zu vergegenwärtigen, da sie die Rechtsgrundlage bilden. Die §§ 2 und 3 des Hamburger Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG) definieren Vollzugsziel und Vollzugsgestaltung.

### **2.1 Aufgabe und Ziel des Strafvollzuges in Hamburg**

Sowohl der Rechtsanspruch auf Unterstützung, als auch die Aufgabe der Hamburger Strafvollzugsbehörde zur Vollzugsgestaltung sind im Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburger Strafvollzugsgesetz – im Folgenden HmbStVollzG) geregelt, welches zum 01. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

#### **§ 2 HmbStVollzG**

##### **Aufgaben des Vollzuges**

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichmaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.

#### **§ 3 HmbStVollzG**

##### **Gestaltung des Vollzuges**

- (1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.
- (2) Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Ein besonderes

Augenmerk ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu richten.

## **2.2 Zwischenfazit**

Vollzugsziel ist demnach nicht die Strafe im Sinne von Sühne, sondern der Gedanke der Resozialisierung des Straftäters durch Verhaltensänderung und Handlungskompetenzerweiterung, sowie die Generalprävention durch den Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten. Der Gefangene soll lernen, sich zukünftig sozial kompetent, an den gesellschaftlich anerkannten, juristisch abgesicherten Werten und Normen zu orientieren und sein Handeln an diesen gemessen auszurichten. Gestaltungsaufgabe des Vollzuges ist eindeutig, den Freiheitsentzug derart zu gestalten, dass der Gefangene durch die Inhaftierung keinen Schaden nimmt, und dass er den Gefangenen unterstützt, bisherige Defizite im Bereich der Fähigkeiten, sein Leben straffrei zu führen, zu überwinden. Der Frage, inwieweit und in welcher Form der Gefangene Schaden nehmen kann, oder inwieweit bereits vorhandene Schäden durch die Inhaftierung verstärkt werden, wendet sich diese Arbeit an späterer Stelle zu. Der Hinweis auf zukünftiges Verhalten in § 2 HmbStVollzG impliziert bisherige defizitäre Fähigkeiten in Bezug auf ein Verhalten mit sozialer Verantwortung und defizitäre Fähigkeiten der Lebensgestaltung ohne Straftaten. Zusammengefasst mangelnde Kompetenzen in normkonformer Lebensführung. Demnach ist der Resozialisierungsansatz ein auf die Zukunft ausgerichteter Ansatz, in dem bisheriges Verhalten, Handlungsmuster und soziale Interaktionsfähigkeit im Allgemeinen eine aus sozialpädagogischer Sicht zu berücksichtigende Relevanz inne hat. Um künftiges Verhalten eines /einer Klienten / Klientin verändern zu können, müssen bisherige Verhaltensmuster und deren Entstehung bekannt sein, um adäquat mit der Person arbeiten zu können. Demnach ist eine interdisziplinäre Betrachtung des Individuums unerlässlich, um eine erfolgreiche Resozialisierung zu begünstigen. Im Folgenden sollen verschiedene relevante Zugänge aufgezeigt werden, die eine zu berücksichtigende Rolle für die Arbeit mit Strafgefangenen darstellen.

### **3. Vor der Inhaftierung - Verhaltensentwicklung aus soziologischer und sozialpsychologischer Sicht**

Der Genese bisherigen Verhaltens und erlernten Handlungsmustern soll sich der nächste Abschnitt dieser Arbeit widmen, indem mögliche Primärsozialisationsfaktoren genauer betrachtet werden. Aus Platzgründen kann hier nur ein Ausschnitt dargestellt werden. Um sich einer Perspektive der Ursächlichkeit kriminellen Verhaltens nähern zu können, ist es unerlässlich, sich den Bereichen der Verhaltensentwicklung aus soziologischer Sicht und sozialpsychologischer Sicht zu widmen, um einen ersten theoretischen Zugang zum nachfolgenden kriminellen Handeln erschließen zu können. Beide Disziplinen, Soziologie und Psychologie, sind in der Betrachtung von Delinquenz nicht voneinander zu trennen, da Entstehung und auch Umgang mit Kriminalität sowohl einen gesellschaftlichen, als auch einen individuellen Kontext haben. Der innerpsychische Prozess der Identitätsbildung des Individuums muss mit dem Einfluss der Reaktion anderer Individuen verknüpft werden - soziale Interaktion. Die Bildung der Identität des Individuums ist ohne gesellschaftliche Interaktionsprozesse nicht möglich. Genauso ist das Individuum am gesellschaftlichen Interaktionsprozess beteiligt, die Wirkungen sind wechselseitig, eine klare Trennung ist nicht möglich, da der Einzelne Teil einer Gesellschaftsstruktur ist, diese aber auch mitgestaltet. Aus diesem Grund soll sowohl eine Makroebene der Sozialisation / Identitätsbildung, als auch eine Mikroebene der Sozialisation / Identitätsbildung angeführt werden.

#### **3.1. Sozialisation / Identitätsbildung als Folge von klassenspezifischen Sozialisationsprozessen**

Der französische Soziologe Pierre Bourdieu beschreibt den Prozess der Sozialisation als Habitualisierung, dessen Ergebnis der Habitus einer Person ist. Der Habitus ist zu verstehen als die Summe einer Kapitalausstattung, das Kapitalvolumen, das heißt, die Menge des verfügbaren Kapitals, das einer Person zur Verfügung steht. Dieses Kapitalvolumen bestimmt die Position des Einzelnen im sozialen Raum und damit ihr Handeln und ihren Lebensstil (vgl. Baumgart, 2001: 200). Bourdieu bezeichnet Kapital als akkumulierte Arbeit, seine Kapitaltheorie erweitert einen bisher verwendeten Begriff des Kapitals als eine rein materiell-ökonomische Größe um das soziale und das kulturelle Kapital, also zwei nicht rein materiell-ökonomische Größen. Er führt diese zusätzlichen Kapitalsorten in seine Thesen ein, „*um die Komplexität*

*des gesellschaftlichen Unterscheidungskampfes genauer untersuchen zu können“* (Baumgart, 2001: 200). Bourdieu sieht alle Kapitalsorten, unter Voraussetzung ihres Besitzes, als ineinander konvertier- und transformierbare Größen an. Die unterschiedlichen Kapitalarten unterscheiden sich in der Form ihrer Übertragbarkeit, da entweder individueller Zeit- und Energieaufwand, und / oder sofortige Investition von ökonomischem Kapital von Nöten ist, um vorhandenes Kapital erweitern zu können. Eingesetzt werden kann aber nur etwas, was bereits vorhanden ist (vgl. Bourdieu, 1997: 70f). Um eine Vorstellung davon zu erhalten, inwieweit diese Kapitalausstattung die Position im sozialen Raum bestimmt, sollen diese Kapitalsorten einzeln aufgeführt werden, im Anschluss wird auf den Begriff des Habitus als Ergebnis der Sozialisation einer Person eingegangen.

### **3.1.1. Ökonomisches Kapital**

Ökonomisches Kapital existiert und wird wirksam in Form von Geld, Einkommen, Eigentum, in institutionalisierter Form als Eigentums- und Erbschaftsrecht. Der Begriff Kapital bezeichnet hier die individuell und kollektiv akkumulierbare Aneignung von Gütern. Demnach kann nur an ökonomischem Austausch teilgenommen werden, wenn materielles Eigentum zur Verfügung steht. Die diesbezügliche Positionierung innerhalb der Gesellschaft und die Möglichkeit zur Teilhabe am ökonomischen Austausch funktionieren nur über den Besitz in direkt zu Geld konvertierbarer Güter und Dinge (vgl. Bourdieu, 1997: 49f).

### **3.1.2 Soziales Kapital**

Als soziales Kapital werden Ressourcen an Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten, persönliche und berufliche Netzwerke, Verwandtschaft und in institutionalisierter Form die Zugehörigkeit zu Gremien, Vereinen, Parteien und zum Adel bezeichnet. Das soziale Kapital definiert die Beziehungen der Menschen miteinander. Die Schaffung eines Netzwerkes kann als Investition angesehen werden, aus der das Individuum Nutzen, aber auch Nachteile ziehen kann. Das individuelle Netzwerk stellt einen zentralen Punkt dar, zur Erweiterung werden zusätzliche Sozialbeziehungen benötigt. Die Größe des Netzwerkes spielt dabei eine untergeordnete Rolle, ausschlaggebend ist die Qualität. Entscheidend ist nicht einzig die Anzahl der Mitglieder und sozialen Beziehungen des eigenen Netzwerkes, sondern die Art und Weise, wie die Beziehungen in der Lage sind, das

individuelle Leben und den sozialen Status zu unterstützen, zu erweitern, aufzuwerten und inwieweit sie tatsächlich zu mobilisieren sind. Das soziale Kapital übt einen Multiplikatoreneffekt aus (vgl. Bourdieu, 1997: 63f).

### **3.1.3 Kulturelles Kapital**

Bourdieu unterteilt das kulturelle Kapital in drei Formen, in inkorporiertes, objektiviertes und institutionalisiertes Kulturkapital.

#### **3.1.3.1 Inkorporiertes Kulturkapital**

Inkorporiertes Kulturkapital beinhaltet Denk- und Handlungsschemata, Werte und Normen, Sichtweisen und verhaltensspezifische Muster, Sprache, Geschmack, Stil und bestimmte Vorlieben, alles das, was man als kulturelle Kompetenzen bezeichnen kann. Inkorporiertes Kulturkapital bezeichnet den verinnerlichten Wissens- und Bildungsstand einer Person, ein Besitztum, welches zum festen Bestandteil wurde und mit ihr stirbt. Im Gegensatz zu materiellem Besitz kann inkorporiertes Kapital nicht an Dritte weitergegeben werden. Unter dem Aspekt, dass die Voraussetzungen, Inhalte und Umstände der Primäraneignung dominieren, kann soziale Vererbung unbewusst möglich sein. Verinnerlichen kann eine Person aber stets nur selbst (vgl. Bourdieu, 1997: 55f).

#### **3.1.3.2 Objektiviertes Kulturkapital**

Objektiviertes Kulturkapital in Form von Büchern, Gemälden, Maschinen, Lexika, Partituren, Instrumenten etc. ist materiell übertragbar. Um dieses Kapital bedienen, verstehen und nutzen zu können, bedarf es der entsprechenden Codes, das heißt der entsprechenden Sprache, der entsprechenden Kompetenzen, also inkorporiertem Kulturkapital. Verfügt eine Person nicht ausreichend über dieses, so ist ökonomisches Kapital von Nöten und einzusetzen, um sich entsprechend weiter zu bilden. Erst mit dieser Erweiterung des inkorporierten Kulturkapitals ist das Nutzen des objektivierten Kapitals dann möglich (vgl. Bourdieu, 1997: 59f). Ein Musikinstrument geschenkt zu bekommen befähigt nicht, es auch benutzen zu können, Musikunterricht, oder autodidaktische Aneignung sind notwendig, um es spielen zu können. Die „Sprache“ des Instrumentes muss erlernt werden.

### **3.1.3.3 Institutionalisiertes Kulturkapital**

Institutionalisiertes Kulturkapital bezeichnet schulische Abschlüsse, Zeugnisse, akademische Titel wie Diplom-, Doktor-, Professorentitel, Zertifikate, Urkunden etc. Insbesondere ökonomisches Kapital ist hier als Grundinvestition notwendig und im Besonderen zu nennen. Als institutionalisiertes Kulturkapital beschreibt Bourdieu die Objektivierung von inkorporiertem Kulturkapital durch formale institutionelle Anerkennung. Diese dauerhafte Anerkennung ist gesellschaftlich legitimiert, institutionell sanktioniert und juristisch abgesichert. Des Weiteren ist sie, unabhängig vom Träger und durch die Institutionalisierung als Grundvoraussetzung, im Gegensatz zu autodidaktisch angeeigneter Bildung, auch unabhängig von tatsächlichen Kompetenzen der Person abgesichert. Unabhängig von tatsächlichen Kompetenzen dahin gehend, als dass ein Titel oder ein Zeugnis zunächst nur aussagt, dass eine Person zu einem gegebenen Zeitpunkt in der Lage war, erforderte Leistung darzustellen. Ob sie angeeignetes Wissen tatsächlich dauerhaft verinnerlicht hat, können diese Titel nicht aussagen, sie beeinflussen aber ihre Position im sozialen Raum (vgl. Bourdieu, 1997: 61f).

### **3.1.4 Der Habitus**

Die dargestellten Kapitalsorten sind als zentrale Einflussgrößen im Sozialisationsprozess des Individuums zu verstehen. Bourdieu nennt diesen Prozess Habitualisierung. Ergebnis dieses Prozesses ist der Habitus einer Person. Dies bedeutet seine spezifische Disposition gegenüber der Welt, sein Muster des Denkens, Verstehens und Handelns, seinen Lebensstil. Demnach die inkorporierte kulturelle und soziale Herkunft eines Menschen und die daraus hervor gehende soziale Position innerhalb der Gesellschaft, in der er sich befindet und bewegt. Aus Haben wird Sein (vgl. Baumgart, 2001: 199f). Zusammengefasst kann gesagt werden, der Habitus ist zu sehen als Produkt der Erfahrungen, die eine Person in der Welt gemacht hat, der Habitus als inkorporierte Erfahrung des Individuums mit der sozialen Welt (vgl. Kraus: 190f). Der Habitus ist das Ergebnis sowohl kollektiver sozialer Entwicklungen, als auch individueller kultureller Erfahrung (vgl. Baumgart, 2001: 203).

*„Im Prozess der Habitualisierung erwerben wir klassenspezifische Zwänge und Freiheiten und konstruktive Unterschiede zu anderen Klassen“* (Baumgart, 2001: 202). Der Handelnde selbst sieht sich dabei möglicherweise als frei entscheidendes,

auf seinen Vorlieben beruhend handelndes Individuum; aus der Beobachterperspektive Bourdieus hingegen ist sein Handeln und Verhalten als Ausdruck sozialen „Schicksals“ zu sehen, das nur begrenzt beeinflusst werden kann, da der Habitus das Ergebnis einer schichtspezifischen Sozialisation ist (vgl. Baumgart, 2001: 199). Schichtspezifisch dahin gehend, als dass dieser Habitus maßgeblich durch die Herkunft einer Person gebildet wird, da die Primärsozialisation in der Regel durch das Elternhaus und damit durch die Kapitalausstattung, also dem Habitus der Bezugspersonen in der Herkunftsfamilie, in großem Maße mitbestimmt wird. Die beschriebene Position, Klassenzugehörigkeit und der entsprechende Lebensstil sind also abhängig von der Menge des jeweiligen Kapitals, welches für den Menschen verfügbar ist. Dies bedeutet nicht, dass diese Disposition in der Welt nicht veränderbar wäre. Die Veränderung dieses Habitus geht aber nur einher mit der Erweiterung und / oder Umwandlung der individuellen Kapitalausstattung einer Person. Erweitert ein Mensch sein Kapital oder wandelt es um, so verändern sich hierdurch seine Teilhabemöglichkeiten und seine Stellung innerhalb des gesellschaftlichen Systems. Der Habitus ist also veränderbar, Habitualisierung ein dynamischer Prozess, Voraussetzung ist aber eine bestimmte Kapitalausstattung, die es zu erweitern gilt (vgl. Baumgart, 2001: 201f).

### **3.1.5 Die Position im sozialen Raum**

Mit der Beschreibung der Position im sozialen Raum versucht Bourdieu einen Zusammenhang zwischen der Position, die ein Mensch innerhalb eines gesellschaftlichen Raumes einnimmt und seinem Lebensstil aufzuzeigen (vgl. Bourdieu, 1983; zit. n. Zimmermann, 1983: 206). Betrachtet man in diesem Kontext die drei großen Gesellschaftsklassen, nach ihrem Kapitalvolumen unterteilt in Ober-, Mittel- und Unterklasse, so kann man die unterschiedlichen Charaktere ihrer Lebensstile erkennen. Gemeinsam haben sie aber, dass sie alle versuchen, ihre Stellung zu verbessern und / oder zu erhalten. Die obere Klasse, oder wie Bourdieu sie nennt, die herrschende Klasse, will Abstand durch distinktives Handeln wahren und ihn möglichst erweitern. Die Mittelschicht ist bemüht, den Abstand zur Oberschicht durch kulturelle Anpassung zu verkleinern, hier spricht man von Präntention im Sinne einer Anwartschaft. Der Lebensstil der Unterschicht ist geprägt durch Handeln aus Gründen der „Notwendigkeit“, das heißt, durch den Kampf um die Existenz, Anerkennung und Teilhabe, demnach ebenso um Veränderung ihrer

Position im sozialen Raum (vgl. Bourdieu, 1982; vgl. auch Fuchs-Heinritz, König, 2005: 192ff).

Alle Beteiligten sind in einem fortwährenden Kampf untereinander. Die enorme Kraftanstrengung, die benötigt wird, den Aufstieg von unten nach oben zu meistern, soll an dieser Stelle unbedingt erwähnt werden (vgl. Bourdieu, 1983; zit. n. Zimmermann, 1983: 210). Die Bemühungen um Erhalt und / oder Verbesserung der Stellung impliziert eine ständige Dynamik innerhalb der Gefüge, demnach sind diese Stellungen keineswegs als statisch zu betrachten. Bourdieu konstatiert diesem Raum eine Struktur, eine gesellschaftliche Topologie. Einige Menschen stehen oben, andere in der Mitte, wieder andere unten. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Menschen aus dem oberen und dem unteren Bereich begegnen hält er für sehr unwahrscheinlich bzw. sehr gering. Treffen sie dennoch einmal aufeinander, so ist, folgt man der Habitusthese, davon auszugehen, dass sie einander, aufgrund ihrer Verhaltens-, Interpretations- und Handlungsmuster nur schwer verstehen werden und sich wenig bis gar nicht annähern werden, was ihre Position im gesellschaftlichen Gefüge bestätigen wird. Trifft ein Mensch hingegen auf jemanden aus gleichem Bereich, so ist davon auszugehen, dass sich verstanden wird, eine Form des Nachbarschaftsverhältnis entsteht, was wiederum ebenso die Position im Sozialraum bestätigt und festigt (vgl. Bourdieu in Zimmermann, 1983: 209).

### **3.1.6 Zwischenfazit**

Bezeichnet man den oben beschriebenen Habitus als Kapitalausstattung, mit der ein Mensch sich innerhalb seines sozialen Raumes bewegt und folgt man weiterhin der These, dass dieser Habitus veränderbar ist, so ist davon auszugehen, dass dies auch für die Gruppe der Straffälligen gilt. Zusammengefasst ist die Betrachtung der Primärsozialisation unerlässlich, um bestehende Denk- und Handlungsmuster verstehen zu können, die der Straffällige bis dahin verinnerlicht hat. Erst wenn diese Muster verstanden wurden ist es möglich, an ihrer Veränderung zu arbeiten. Pierre Bourdieus Thesen führen aus Sicht der Verfasserin hierzu einen Beleg aus der Makroperspektive an.

### **3.2 Der symbolische Interaktionismus als sozialpsychologischer Zugang zur Sozialisation / Identitätsbildung des Individuums**

Die Sozialpsychologie unterscheidet sich von anderen psychologischen Disziplinen dahin gehend, dass sie sich zwar, wie die Psychologie im Allgemeinen, mit der Erklärung und Beschreibung von Erleben und Verhalten beschäftigt, dies aber ausschließlich im Kontext der Interaktion tut. Dass heißt der Fokus liegt auf der vorgestellten oder tatsächlichen Anwesenheit einer oder mehrerer Personen im Kontext des beobachteten Individuums. Aus diesem beobachteten Verhalten der Person sollen Rückschlüsse auf den Einfluss der / des Anderen auf die Entwicklung der Person geschlossen werden (vgl. Lexikon der Psychologie, 2001: 207).

Der deutsche Psychologe Detlef Garz beschreibt, dass, auch wenn zunächst der Eindruck entsteht, die Sozialpsychologie sei rein behavioristisch, sie sich insofern von rein behavioralem Vorgehen unterscheidet, als dass die innere Erfahrung des Erlebens, die aktive Phase des Erlebens als innerpsychischer Vorgang nicht ignoriert wird, sondern Mit-Gegenstand der Untersuchung, bzw. der Beobachtung ist und sich dadurch von dem rein zu beobachtendem Verhalten, bei dem das Bewusstsein, der Geist, die Identität, der Hintergrund oder der Sinn des Handelns keine Rolle spielt, unterscheidet (vgl. Garz, 2008: 42f).

*„In der Regel befasst sich die Sozialpsychologie mit den verschiedenen Phasen gesellschaftlicher Erfahrung aus der psychologischen Sicht der individuellen Erfahrung“ (Mead, 1973: 39).*

Die Sozialpsychologie widmet sich demnach dem Einfluss, den die Gesellschaft auf die Erfahrungen und das daraus entstehende Verhalten auf den Einzelnen ausübt. Wenn sich das Verhalten und das Handeln aus der Identität heraus bestimmen lassen, so soll an dieser Stelle geklärt werden, wie sich die Identität als Folge von Interaktionsprozessen entwickelt. Ein sozialpsychologischer, entwicklungs-theoretischer Zugang ist der symbolische Interaktionismus. Die Grundlagen dieses Ansatzes wurden von dem amerikanischen Sozialpsychologen George Herbert Mead gelegt. Erst die Einheit des individuellen Wesens mit dem sozialen Wesen macht das konkrete Individuum aus. Wie diese Einheit entsteht und sich im konkreten Handeln Einzelner äußert ist Gegenstand von Meads Analysen (vgl. Baumgart, 2001: 119). Garz bezeichnet diesen Entwicklungsprozess als stufenförmig verlaufend, aus dem heraus sich, im Fall von Meads These, die so genannte Ich-Identität bildet.

Grundidee dieser Stufenförmigkeit ist, dass die verschiedenen Stufen der Entwicklung aufeinander folgen und keine übersprungen werden kann und im Entwicklungsverlauf der Identität auch nicht auf vorherige Stufen zurückgefallen werden kann (vgl. Garz, 2008: 10). Dies impliziert die Dynamik und Veränderbarkeit im Sinne einer Weiterentwicklung der Identität.

*„Identität entwickelt sich; sie ist bei der Geburt anfänglich nicht vorhanden, entsteht aber innerhalb des gesellschaftlichen Erfahrungs- und Tätigkeitsprozesses, das heißt im jeweiligen Individuum als Ergebnis seiner Beziehungen zu diesem Prozess als Ganzem und zu anderen Individuen innerhalb dieses Prozesses“ (Mead, 1973: 177).*

Mead beschreibt, dass sich die Identität vom physiologischen Organismus unterscheidet, und dass der Sprachprozess für die Identitätsbildung maßgebend ist (vgl. Mead, 1973: 177). Er beginnt seine Abhandlung zur Entstehung der Identität mit der Bedeutung von Gesten und Sprache als Symbole der Kommunikation. Innerhalb der Kommunikation ist entscheidend, dass die Symbole bei allen Kommunikationspartnern die gleiche Bedeutung haben und gleiche Reaktionen auslösen, damit sich verstanden wird, das heißt, Kommunikation gelingen kann. Diese Symbole werden als signifikante Symbole bezeichnet. Diese gemeinsamen signifikanten Symbole bilden die Grundlage für soziale Ordnung und die Vorhersehbarkeit des Verhaltens Anderer in der sozialen Interaktion. Die gemeinsame Bedeutung dieser signifikanten Symbole ist gebunden an Sozialstruktur und Kultur der jeweiligen Gesellschaft (vgl. Mead, 1973: 191 ff).

Ein Beispiel: Das Händeschütteln zur Begrüßung ist in westlichen Gesellschaften eine allgemein anerkannte und auch erwartete Geste. In östlichen Kulturen ist es die Verbeugung. Verhält sich eine Person nicht entsprechend dieser allgemeingültigen Symbole, so ist davon auszugehen, dass ihre Handlungsabsichten in der Interaktion mit dem Anderen, nämlich die eigentliche Begrüßung, falsch interpretiert werden, und sich die Reaktion des anderen an dieser falschen Interpretation orientiert. Voraussetzung einer richtigen Interpretation wäre hier das Wissen um die unterschiedlichen kulturellen Kontexte. Die Schwierigkeit, sich diese gemeinsamen kulturellen Bedeutungen anzueignen, liegt in ihrer Kontextabhängigkeit. Folgt man Mead, so hängt die Fähigkeit, symbolische Botschaften zu interpretieren davon ab, ob eine Person in der Lage ist, sich in die Rolle des Interaktionspartners hineinzusetzen. Diese Rollenübernahme erfordert bei der Person ausreichend Phantasie, den Platz des Interaktionspartners gedanklich einzunehmen, zu

beurteilen, wie der Interaktionspartner denkt und fühlt und daraus schließend zu antizipieren, mit welcher Reaktion zu rechnen ist (vgl. Weymann, 2007: 112). Hierzu bedarf es verschiedener Vorgehensweisen.

Der amerikanische Soziologe und Mead-Schüler Herbert Blumer greift Meads Grundannahmen auf und beschreibt das menschliche Zusammenleben als einen

*„Prozess, in dem Objekte geschaffen, bestätigt, umgeformt und verworfen werden. Das Leben und das Handeln von Menschen wandelt sich notwendigerweise in Übereinstimmung mit den Wandlungen, die in ihrer Objektwelt vor sich gehen“ (Blumer, 1973: 91).*

Auf der Grundlage folgender drei Prämissen beschreibt Blumer die Sozialisationstheorie des symbolischen Interaktionismus.

### **3.2.1 Die erste Prämisse**

Die erste Prämisse besagt, *„dass Menschen Dingen gegenüber auf der Grundlage ihrer Bedeutung handeln, die diese Dinge für sie besitzen“ (Blumer, 1973: 81).*

Unter Dingen wird hier alles verstanden, was der Mensch in seiner Umwelt wahrnehmen kann. Dies können physische Gegenstände sein wie Möbel, Bäume, Fahrzeuge etc., es können andere Personen sein, Kategorien von Menschen wie Freunde oder Feinde, Institutionen, aber auch Leitideale wie Unabhängigkeit oder Ehrlichkeit und Situationen, die einer Person im alltäglichen Leben begegnen (vgl. Blumer, 1973: 81).

### **3.2.2 Die zweite Prämisse**

Die zweite Prämisse besagt, *„dass die Bedeutung solcher Dinge aus der sozialen Interaktion, die man mit seinen Mitmenschen eingeht, abgeleitet ist oder aus ihr entsteht“ (Blumer, 1973: 81).*

Bedeutungen sind also als soziale Produkte zu verstehen (vgl. Blumer, 1973: 83). Diese zweite Prämisse kann als ein erster Hinweis auf die Herkunft einer Person gedeutet werden, da die soziale Interaktion zunächst in familiären und ersten institutionalisierten Kontexten wie Kindergarten oder Schule stattfindet. Da Identitätsbildung, wie oben beschrieben, dynamisch zu betrachten ist, sind diese Kontexte als maßgebliche Einflussgrößen zu betrachten.

### **3.2.3 Die dritte Prämisse**

Die dritte Prämisse besagt,

*„dass diese Bedeutungen in einem interpretativen Prozess, den die Person in ihrer Auseinandersetzung mit den ihr begegnenden Dingen benutzt, gehandhabt und abgeändert werden“ (Blumer, 1973: 81).*

Blumer weist an dieser Stelle darauf hin, dass diese Bedeutungen nicht aus den Dingen selbst heraus entstehen, sondern sich durch Interpretationen und Reinterpretationen im Interaktionsprozess entwickeln. Nicht die Anwendung einer Bedeutung an sich ist ausreichend, sondern ein dauernder Interpretationsprozess ist von Nöten, um Bedeutungen abzugleichen und signifikante, also gemeinsame, Symbole zu schaffen.

### **3.2.4 Zwischenfazit**

Wird der These gefolgt, dass Menschen auf Grund der durch Interaktion mit anderen Menschen gewonnenen und / oder korrigierten Interpretationen von Bedeutungen handeln, ihre dadurch erzeugte soziale Wirklichkeit leben, so ist es für die Beteiligten im Resozialisierungsprozess auch in diesem Kontext unerlässlich, die subjektiven Perspektiven des Individuums zu verstehen, ihre Entstehung nachzuvollziehen. Auch Garz´ These, dass auf vorherige Entwicklungsstufen nicht zurück gefallen werden kann, hat aus Sicht der Verfasserin außerordentliche Bedeutung in Bezug auf die Relevanz der Primärsozialisation für eine gelingende Resozialisierung. Meads und Blumers Thesen führen hierzu einen Beleg aus der Mikroperspektive an.

### **3.2.5 Zusammenfassung**

An dieser Stelle soll auf die gemeinsamen Aspekte der beiden theoretischen Zugänge hingewiesen werden. Sie unterscheiden sich aus Sicht der Verfasserin lediglich in ihrer Perspektive der Betrachtung. Bourdieus Habitus als Produkt der Erfahrungen, die eine Person in der Welt gemacht hat, als inkorporierte Erfahrung des Individuums mit der sozialen Welt und als Summe seiner Kapitalausstattung. Der Habitus ist entscheidend für die Position im sozialen Raum. Wenn Menschen mit unterschiedlicher Position im sozialen Raum sich auf Grund unterschiedlicher Sprache nicht verstehen, so bedeutet dies, dass ihnen die Codierung zur Interpretation fehlt. Sie können sich nicht adäquat in den anderen hinein versetzen, die Haltung des Anderen einnehmen und dessen Reaktion antizipieren. Bourdieu

betrachtet diesen Sozialisationsprozess aus der Makroperspektive schichtenspezifisch. Mead und Blumer beschreiben gelingende Kommunikation durch gemeinsame signifikante Symbole. Erst diese gemeinsamen Bedeutungen von Dingen und die Fähigkeit zur Interpretation und Antizipation von Handlungen, also die Rollenübernahme, führen dazu, dass Menschen sich verstehen. Unterschiedliche Bedeutungen führen demnach in der Interaktion zu Fehlinterpretationen, nach denen künftiges Handeln ausgerichtet ist. Das Ergebnis von Interaktionsprozessen ist die soziale Wirklichkeit des Menschen. Mead und Blumer betrachten diese Sozialisationsprozesse aus der Mikroperspektive der Interaktion. Verknüpft man beide Theorien, so kann zusammenfassend gesagt werden: Die Bildung der Identität findet durch Interaktionsprozesse innerhalb unterschiedlicher gesellschaftlicher Schichten statt. Die Position im sozialen Raum, die soziale Wirklichkeit eines Menschen, kann demnach nur verändert werden, wenn die Kapitalausstattung erweitert, bzw. die Fähigkeiten zur Interpretation von Bedeutungen, um signifikante Symbole zu entwickeln, erweitert werden. Verbesserte Kommunikationsfähigkeit zur Veränderung des Habitus durch Erweiterung des inkorporierten Kulturkapitals. Aus Sicht der Verfasserin eine unerlässliche Aufgabe für die Soziale Arbeit im Rahmen der Arbeit mit Strafgefangenen. Biographiearbeit ist hier als Grundvoraussetzung zu nennen.

#### **4. Zur Ätiologie von abweichendem Verhalten**

Um sich der Gruppe der Strafgefangenen weiter nähern zu können soll nun die Ätiologie abweichenden, in dieser Arbeit bezogen auf kriminelles, Verhaltens geklärt werden, da davon auszugehen ist, dass kein Mensch kriminell zur Welt kommt, d. h. von einer biologischen Ätiologie kriminellen Verhaltens an dieser Stelle Abstand genommen wird. Abweichendes, kriminelles Verhalten braucht einen Gegenstand an dem es sich orientiert, um als abweichend identifiziert werden zu können, bzw. um als abweichend zu existieren. Die Fachwelt ist sich einig, dass abweichendes Verhalten sich an allgemeingültigen gesellschaftlichen Normen orientiert, abweichendes Verhalten in Form von Delinquenz an strafrechtlich relevanten Normen. Zunächst soll sich auf einen gemeinsamen Zugang zum Gegenstandsbereich der Normen geeinigt werden. Im Anschluss folgt eine Betrachtung des Phänomens der Delinquenz, d. h. abweichendes Verhalten in Form

von strafrechtsrelevanten Normverstößen als Grundlage des Strafens, aus kriminologischer Sicht.

#### **4.1 Normen**

Zunächst einige Vorüberlegungen zum Begriff der Normen. Um den strapazierfähigen Begriff der Normen einzugrenzen, soll den Ausführungen gefolgt werden, die der deutsche Soziologe Siegfried Lamnek anbietet.

Lamnek bezieht sich zunächst in der Verhaltensdetermination auf Max Weber und Talcott Parsons. Während Weber menschliches Verhalten im Sinne von sozialem Handeln dreifach terminiert durch die Motivation, die Situation und die Verhaltenserwartung tatsächlicher oder potentieller Interaktionspartner, so tut Parsons dies, indem er das Verhalten in die folgenden drei Systeme unterteilt: Das personale System, welches sich an Bedürfnissen und Motivation des Handelnden aufbaut, das soziale System, begründet in der Interaktion und das kulturelle System, welches den Bereich der normativen und kognitiven Bedürfnisse und Symbole beschreibt (vgl. Lamnek, 2007: 16). Die Parallelen dieser beiden Zugänge erscheinen deutlich. Auch wenn diese Determinationen sich zunächst auf normkonformes Verhalten beziehen, so betont Lamnek, müssten sie auch auf abweichendes Verhalten anzuwenden sein, es bedarf zur Erklärung aber unterschiedlicher Ansätze (vgl. Lamnek, 2007: 18). Die dreifach Terminierung weist ebenso, wie bereits weiter oben beschrieben, daraufhin, dass sich das Verhalten im Sinne des konkreten Handelns eines Menschen an anderen Menschen orientiert.

*“Die Verhaltenserwartungen der Anderen können als normative Orientierung im Verhalten (sowohl der Anderen, als auch der des Handelnden) definiert werden, weil diese Erwartungen selbst normorientiert sind“ (Lamnek, 2007: 18).*

Auch der deutsche Soziologe Hans Haferkamp bestätigt die Relevanz von Normen als Ausrichtungsorientierung für die Handlung des Individuums. In seinen Ausführungen konstatiert er der Norm, dass sie dem Menschen bewusste Erwartungen Anderer an ihr Verhalten sind. Haferkamp betont ebenfalls, dass diese Verhaltenserwartungen in der Interaktion mit anderen entwickelt werden (vgl. Haferkamp, 1980: 21). Während nun die eine Ausrichtung besagt, dass Normen gesollte Verhaltensgleichförmigkeiten sind, geht die andere davon aus, dass Normen anerkannte Erwartungen Anderer an die eigene Handlung sind. Beide Ausrichtungen haben gemeinsam, dass sich eine handelnde Person dieser Normerwartung bewusst

ist. Normen „haben Geltung und werden im Idealfall von allen Mitgliedern eines sozialen Zusammenhangs (Gesellschaft, Organisation, Gruppe) geteilt“ (Haferkamp, 1980: 21). Auch abweichendes Verhalten orientiert sich zunächst an Normen, wobei an späterer Stelle abzuklären ist, welchen Stellenwert bzw. welche Wertung Normen vor der konkreten abweichenden Handlung einnehmen. Zusammenfassend kann erst einmal fest gehalten werden, dass abweichendes Verhalten einen Gegenstand benötigt, an dem es sich orientiert, um als abweichend identifiziert werden zu können. Dieser zentrale Gegenstand ist die Norm. Die Strafrechtsnorm in Form des Strafrechts und der Strafprozessordnung, die den Verfahrensablauf regelt, kann als Identifikationsfaktor von Delinquenz gesehen werden. Eine eindeutige Definition von Normen, auf die sich grundsätzlich geeinigt werden kann, gibt es nicht, denn sie ist ein fragiles Konstrukt und zu verorten in einer philosophischen Diskussion, die ohne eine Diskussion über Macht und Herrschaft nicht geführt werden kann (vgl. zum Normdiskurs u. a.: Durkheim, Merton, Popitz, Geiger, Haferkamp).

#### **4.1.1 Zum Begriff der Norm**

Auch hier wird den Ausführungen Lamneks gefolgt, um einen sinnhaften Zusammenhang zu abweichendem Verhalten in Form von Delinquenz zu erstellen. Lamnek definiert den Normbegriff als eine Verhaltensanforderung, als Regeln für das bewusste Handeln, als Verhaltenserwartungen an das Individuum (vgl. Lamnek 2007: 21). Haferkamp stellt zudem die Ausführungen Theodor Geigers wie folgt dar: „*Nach Geiger besteht eine Norm dann, wenn auf eine bestimmte Situation (s) ein bestimmtes Handeln (g) verbindlich (v) folgt*“ (Haferkamp 1980: 23). Haferkamp fasst dies als gesollte Verhaltensgleichförmigkeiten zusammen (ebd). Ob der Definition der gesollten Verhaltensgleichförmigkeit oder auch der Norm als Verhaltensanforderung grundsätzlich gefolgt werden sollte, kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht geklärt werden. In Bezug auf strafrechtrelevante Normen erscheinen diese Definitionen der Verfasserin als gelungen, wenn Lamneks Ausführungen weiter gefolgt wird und man diese aus der strafrechtlichen Perspektive betrachtet. Lamnek präzisiert und erweitert den Normbegriff dahin gehend, als dass er sich der Genese und der Voraussetzung der Wirkung einer Norm widmet. Hierbei fasst er die Ausführungen von Rommetveit, Popitz, Pahlke u.a. zusammen. Er unterscheidet zwischen Normsendern und Normadressaten, um diejenigen, die die Norm setzen von denjenigen, an die sie sich richtet zu unterscheiden. Dennoch

können beide identisch sein, wie es im Strafrecht deutlich wird, da es für beide Seiten gleichermaßen gilt, sich nur darin unterscheidet, dass es von der Legislative gesetzt wird. Dies nennt Lamnek den Geltungsgrad einer Norm (vgl. Lamnek, 2007: 22).

Dieser Geltungsgrad bezeichnet

*„das Ausmaß, in dem die Normsetzer selbst davon überzeugt sind, dass die von ihnen aufgestellte Norm als Verhaltensanforderung sinnvoll, notwendig und durchzusetzen ist“ (Lamnek, 2007: 22).*

Damit ist zunächst nur dargestellt, was gewünscht ist. Der Geltungsgrad einer Norm bedarf zusätzlich eines Wirkungsgrades, an dem gemessen werden kann, ob sich an die aufgestellte Norm gehalten wird. Normen, an die sich nicht gehalten wird, entsprechen nicht den oben ausgeführten Anforderungen und können als „pseudonormative Leerformeln“ bezeichnet werden, „denen es an Normgehalt mangelt“ (Topitsch, 1966: 28; zit. n. Lamnek 2007: 21). Geltungsgrad und Wirkungsgrad einer Norm dienen der konkreten Analyse des normkonformen und normabweichenden Verhaltens, der Normorientierung (vgl. Lamnek 2007: 23). Zur Begünstigung von normkonformen bzw. der Vermeidung von normabweichenden Verhalten bedarf es eines Instrumentes, dessen sich in der Steuerung der Verhaltensentwicklung bedient werden kann, um einen möglichst breiten Wirkungsgrad einer Norm zu erzielen. Die Steuerung der Verhaltensentwicklung, im Sinne einer gesollten Verhaltensgleichförmigkeit, bedient sich des Mechanismus der sozialen Kontrolle. Das Instrument hierfür ist die Sanktion als bewertende Reaktion auf die Handlung einer Person. Eine Sanktion kann sowohl eine belohnende, als auch eine bestrafende Reaktion sein. Sowohl die belohnende, als auch die bestrafende Reaktion zielt auf zukünftiges Verhalten ab. Damit ist die Sanktion eine präventive Maßnahme. Spezialpräventiv, da sie bemüht ist, das Verhalten der einzelnen Person zukünftig zu beeinflussen und zu steuern, generalpräventiv, da sie gleichzeitig versucht, mit der Sanktion am Einzelnen Andere in ihrem zukünftigen Verhalten im Sinne von Normkonformität anzuleiten. Die Sanktion erfährt ihre Legitimation in Form eines hohen Wirkungsgrads der Norm. Weitere Einflussgrößen im Bereich der negativen Sanktionierung von abweichendem Verhalten sind die Sanktionshöhe, d.h. die angedrohte Schwere der Strafe, die Sanktionsbereitschaft der zur Sanktion legitimierten Institutionen, sowie die Sanktionswahrscheinlichkeit,

also die Wahrscheinlichkeit, für die Abweichung bestraft zu werden, die es abzuwägen gilt (vgl. Lamnek, 2007: 23f).

#### **4.1.2 Zwischenfazit**

Zusammenfassend kann nun gesagt werden, Normen sind Verhaltensanforderungen, durchgesetzt durch soziale Kontrolle und Sanktionen, zunächst im interaktionistisch-sozialisierendem Kontext, abgesichert im institutionellen und, in Bezug auf Delinquenz, juristischen Kontext. An dieser Stelle soll noch einmal die Relevanz der Primärsozialisation wie oben beschrieben hervorgehoben werden. Sanktionsbereitschaft und Sanktionserwartung (Höhe der Strafe) bestimmen die Sanktionswahrscheinlichkeit und somit die Wahrscheinlichkeit, ob Normen eingehalten werden, sich normkonform verhalten wird. Voraussetzung ist das Wissen um die Norm, das Verstehen dieser Norm, die Zustimmung zur gesellschaftlichen Richtigkeit dieser Norm und auch die Fähigkeit, sich dieser Normen entsprechend zu verhalten. Kompetenzen, die auch im Sozialisationskontext erworben werden.

Bei der Gruppe der Strafgefangenen ist davon auszugehen, dass in eben diesem Bereich erhebliche Defizite aufzuweisen sind, die dazu führten, dass sie die schärfste Sanktion, die das Strafrecht vorsieht, den Freiheitsentzug, erfuhren. Für die Arbeit mit den Gefangenen ist es notwendig, sich die Normvorstellungen, die Fähigkeiten im Umgang mit Normen, sowie diesbezügliche Defizite des Individuums zu vergegenwärtigen, um in eine begünstigende Richtung agieren zu können. Dabei spielt es aus sozialarbeiterischer Sicht eine untergeordnete Rolle, sich auf einen Normbegriff festzulegen oder einer bestimmten Normdefinition zu folgen, vielmehr ist angezeigt, sich darüber bewusst zu sein, dass es unterschiedliche Vorstellungen und Interpretationen von normkonformem Verhalten gibt, die sich mitunter deutlich klassenspezifisch und auch kulturell unterscheiden. Des Weiteren ist in der Arbeit mit dem Gefangenen zu ermitteln, in wie weit er über die nötigen Fähigkeiten im Sinne von Handlungskompetenzen verfügt, um sich normkonform zu verhalten, da Normen an sich nicht angeben, wie sie in Handlungen umgesetzt oder eingehalten werden können.

## **4.2 Abweichendes Verhalten aus kriminologischer Sicht**

Das folgende Kapitel soll mögliche unterschiedliche Zugänge zur theoretischen Betrachtung von abweichendem Verhalten aus kriminologischer Sicht aufzeigen um der Interdisziplinarität noch einmal ihre Relevanz zu bescheinigen. Der deutsche Rechtswissenschaftler Klaus Riekenbrauk fasst die verschiedenen Kriminalitätstheorien, unter deren „Sammelbegriffen“ sich die verschiedenen Theorien abweichenden Verhaltens subsumieren lassen, zusammen. Auf die „Theorie vom defekten Individuum“ (eine biologische Ätiologie) wird, wie bereits beschrieben, verzichtet.

Die Theorie von der „defekten Sozialisation“ verortet abweichendes Verhalten in der Sozialisation des Individuums. Kriminelles Verhalten wurde durch Sozialisationsinstanzen wie Familie, Schule, Nachbarschaft, Freundeskreis etc. erlernt, was diese Instanzen für die defekte Biografie des Kriminellen verantwortlich macht. Normen und Wertvorstellungen wurden in diesem Kontext erlernt und die Neutralisierungstechniken, wie Sykes und Matza sie beschreiben, finden ihre Zuordnung hier, denn sie beschreiben, wie Straftäter gelernt haben, ihre Taten in ein anderes, ihren Normvorstellungen angepasstes Licht zu rücken und damit möglichst zu neutralisieren und / oder zu bagatellisieren.

Unter dem Oberbegriff der Theorien von der „defekten Sozialstruktur“ lassen sich Theorien subsumieren, die die Entstehung von Kriminalität in gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Bedingungen sehen.

Die Theorie der Kriminalisierung beschreibt, dass eine deutliche Grenzziehung zwischen kriminell und nicht kriminell nicht möglich ist, da eine Vielzahl von Delikten unentdeckt bleibt, somit die Zuordnung „kriminell“ durch Zuschreibung geschieht, d.h. Ergebnis eines Definitionsprozesses ist, und nicht durch das tatsächliche kriminelle Handeln (vgl. Riekenbrauk, 2008: 38f).

Die Unterschiede der Betrachtungsweise werden deutlich, wenn sich zum einen der Theorie des Labeling Approach, zum anderen der Theorie des Rational Choice gewidmet wird. Sämtliche bereits genannten Aspekte mögen ihre Berücksichtigung finden bei der Betrachtung von Delinquenz.

#### 4.2.1 Die Theorie des Labeling Approach

Zur besseren Lesbarkeit und aus Platzgründen wird die Theorie des Labeling Approach in ihren Grundzügen dargestellt und nicht in ihrer Entwicklung durch unterschiedliche Theoretiker. Der Gedanke, dass die Theorie des Labeling Approach sich nicht ausschließlich an der Gültigkeit herrschender sozialer Normen orientiert, sondern sich aus Zuschreibungsprozessen gestaltet, in denen

*„Macht und Durchsetzung sozialer Interessen eine maßgebliche Rolle spielen und damit normwidriges Verhalten nach Maßgabe dieser Interessen zum Abweichenden Verhalten erklärt wird“ (Böhnisch, 2001: 19)*

soll an dieser Stelle vernachlässigt werden, da die Bezugsgruppe dieser Arbeit bereits inhaftiert ist, d.h. strafrechtliche Normverstöße bereits ihre Konsequenzen durch den Freiheitsentzug aufzeigen und die Frage nach Macht und Herrschaft nicht Gegenstand dieser Arbeit ist, was ihre Einflussgröße nicht schmälern soll. Hier geht es darum, den möglichen Weg in die Haft weiter zu beschreiben, der mitunter durch Zuschreibungsprozesse mitgestaltet wurde, die evtl. dazu beitrugen, dass Straftäter mehrfach inhaftiert waren und in Zukunft wieder straffällig werden, was eine erneute Inhaftierung nach sich ziehen kann. Auch wenn die Theorie des Labeling Approach bei Lamnek als nicht ätiologisch orientiert bezeichnet wird (vgl. Lamnek, 2007: 223), ist sie aus Sicht der Verfasserin insofern unter dem Kapitel „Ätiologie abweichenden Verhaltens“ anzusiedeln, da die Zuschreibungsprozesse Einfluss nehmen auf zukünftiges Verhalten und somit zumindest als mitverursachend bei so genannten „kriminellen Karrieren“ angesehen werden können.

Der deutsche Sozialwissenschaftler und Kriminologe Michael Bock beschreibt die Problematik zwischen Labeling und Ätiologie als Erklärungspatt. Auch wenn sich Etikettierungsansätze empirisch nicht belegen lassen, so sind sie dennoch ein alternativer Erklärungsansatz für empirische Befunde, die weitestgehend als gesichert gelten (vgl. Bock, 2007: 60).

*„Nämlich die von den verschiedenen Theorien und Ansätzen jeweils als kriminogen angesehenen Defizite und Mängellagen in Konstitution, Persönlichkeit, Erziehung, Kultur und Sozialstruktur statistisch mit Straffälligkeit korrelieren“ (Bock, 2007: 60).*

Bock bedient sich zur Veranschaulichung eines geeigneten Beispiels, welches hier verkürzt wiedergegeben wird. Er beschreibt den Gegensatz der Sichtweisen am

Beispiel des unehelich geborenen Kindes. Nichteelich geboren impliziert aus ätiologischer Sicht ein breites Spektrum an Risikofaktoren für die Entwicklung des Kindes. Sowohl bindungstheoretische, als auch lerntheoretische Entwicklungs- und Erziehungsmängel werden genannt. Untersucht man die Gruppe der registrierten mehrfach Straffälligen, so kommt man zu der Tatsache, dass die Anzahl der unehelich geborenen im Vergleich zur Durchschnittspopulation höher ist. Der Erklärungskreis schließt sich hier vermeintlich.

Betrachtet man das gleiche Phänomen aus Sicht des Labeling-Ansatzes, so kommt man zu der Erkenntnis, dass mit der Tatsache des unehelich geborenen Kindes, eine erhöhte soziale Kontrolle ihren Anfang findet. Sie beginnt schon mit dem Einsatz der Behörden der Jugendfürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege, (vgl. Bock, 2007: 62). Das Jugendamt tritt mit der Mutter in Verbindung, dem Kind wird ein quasi Vormund zur Seite gestellt. Erst wenn die Mutter glaubhaft versichert, diesen nicht zu benötigen, wird ihr die volle „Erziehungsgewalt“ überlassen. Bock beschreibt weiterhin, dass sich diese Form der formellen Kontrolle in erhöhter Aufmerksamkeit durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte fortsetzt. Ergänzend hierzu erfolgt eine erhöhte informelle soziale Kontrolle, die sich mehr oder weniger subtil zeigt. Die allein erziehende Person und die Entwicklung des Kindes werden genauer beäugt, Defizite im Erziehungs- und Entwicklungsbereich schneller auf- und angezeigt. Sieht man das Phänomen aus der Perspektive, dass nichtehelich geborene stärker überwacht und kontrolliert werden, schneller angezeigt werden, häufiger angeklagt und verurteilt werden, so ist das Ergebnis ebenfalls einleuchtend, nämlich, dass dies aufgrund verstärkter sozialer Kontrolle durch voran gegangene Zuschreibung geschieht. Damit ist das „unehelich geboren sein“ kein ätiologischer Faktor der Genese von kriminellem Handeln, sondern ein Selektionskriterium der Kontrollinstanzen, welches seine Bestätigung in der Anzahl der unehelich geborenen verurteilten Straftäter findet (vgl. Bock, 2007: 62). Um den Charakter des Labeling Approach als Etikettierungsansatz zu verdeutlichen soll der Abschnitt mit einem Zitat des österreichisch-amerikanischen Soziologen und Kriminologen und „Urvater“ des Labeling-Ansatzes Frank Tannenbaum beginnen:

*“The young delinquent becomes bad, because he is defined as bad”* (Tannenbaum 1953: 17; zit. n. Lamnek, 2007: 225).

Tannenbaum beschreibt den Prozess der Entwicklung des Kriminellen als einen Prozess von Markierung, Definition, Identifikation, Beschreibung. Hervorheben und Hervorrufen von Charakterzügen, stereotype Zuschreibungen und Eigenschaften werden dem Kriminellen konstatiert zur Konstruktion seines kriminellen Verhaltens, er wird der zugeschriebenen Eigenschaften quasi „beschuldigt“. Entscheidend für den Etikettierungsprozess ist, dass das Individuum die ihm zugeschriebene Rolle annimmt (vgl. Lamnek, 2007: 226). „Vermeintliche“ Ursachen abweichenden Verhaltens treten beim Labeling-Ansatz in den Hintergrund, Reaktionen darauf in den Mittelpunkt. Aus dieser Reaktion ergibt sich die Zuschreibung „abweichendes Verhalten“. Abweichendes Verhalten wird nicht als Merkmal individueller Anlagen oder als die Qualität einer bestimmten Handlung gesehen, sondern als das Produkt gesellschaftlicher Definitions- und Zuschreibungsprozesse. Es wird also nicht mehr nach täter- oder situationsspezifischen Ursachen für abweichendes Verhalten gefragt, sondern das Augenmerk darauf gerichtet, durch wen und auf welche Weise eben diese Attribute an bestimmte Personen (-gruppen) herangetragen werden. Abweichung ist somit das Resultat eines gesellschaftsdynamischen Prozesses; das heißt abweichendes Verhalten als solches, wird erst durch eine Definition von Normen konstituiert (vgl. Lamnek 2007, 223f). Edwin M. Lemert nimmt den so genannten Etikettierungs- oder Reaktionsansatz Tannenbaums auf und unterscheidet zwischen primärer und sekundärer Devianz, wobei die sekundäre Devianz im Labeling Approach die größere Rolle spielt. Unter primärer Devianz versteht man ein von einer Norm abweichendes Verhalten, welches unterschiedliche Ursachen haben kann, bei dem aber noch kein Etikettierungsprozess statt gefunden hat. Wird dieses abweichende Verhalten von der Umwelt wahrgenommen und bewertet beginnt der Prozess des Labeling, der wiederum bestimmte Umweltreaktionen, Definitionen und Erwartungen nach sich zieht. Der Deviante beginnt, sich diesen Zuschreibungen entsprechend zu verhalten. Hier spricht man von sekundärer Devianz (vgl. Lamnek, 2007: 226f).

Ein Beispiel:

Ein Jugendlicher wird von der Nachbarschaft oder von Lehrern gelegentlich am Wochenende beim Alkohol konsumieren mit seinen Freunden gesehen. Der Prozess der Etikettierung (des Labelings) beginnt, indem dem Jugendlichen aufgrund seines Alkoholkonsums unterstellt wird, dass er ein schlechter Schüler ist oder bald sein wird, seine Familienverhältnisse prekär sind und aggressives Verhalten von ihm zu

erwarten ist. Nimmt der Jugendliche diese Zuschreibungen und die Reaktionen seiner Umwelt als nicht positiv ihm gegenüber wahr, d.h. erfährt er z.B. Anfeindungen, Beschuldigungen etc. und nimmt er diese Zuschreibungen auch an, d.h. übernimmt er diese ihm zugeschriebene Rolle, beginnt er, sich entsprechend zu verhalten. Deutlich wird durch dieses Beispiel, dass großer Bestandteil des Etikettierens nicht das zu erkennende Verhalten einer Person ist, sondern das ihm aufgrund der Beobachtung (Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit) „unterstellte“ zukünftige Verhalten gepaart mit in der Person liegenden Eigenschaften wie Aggressivität, schlechte schulische Leistungen etc. (vgl. Lamnek, 2007: 228).

Der amerikanische Soziologe Erving Goffman beschreibt diese unterschiedlichen sozialen Identitäten treffend als virtuelle soziale Identität (die unterstellte Identität) und als aktuelle soziale Identität, die auf das tatsächliche Verhalten bezogene Identität (vgl. Goffman, 1975: 10). Durch die Rollenübernahme wird nach und nach diese virtuelle Identität zur aktuellen Identität, was die voran gegangene Zuschreibung bestätigen wird und den Einfluss von Etikettierungsprozessen auf die persönliche Identität des Individuums verdeutlichen soll. Die persönliche Identität beschreibt Goffman als die Merkmale, die die Einzigartigkeit einer Person darstellen; positive Kennzeichen, die sie von anderen Personen unterscheiden. Er spricht von Daten der Lebensgeschichte, die mit Hilfe der positiven Kennzeichen an dem Individuum festgemacht werden (vgl. Goffman, 1975: 73f).

Lemert spricht von einem Aufschaukelungsprozess:

*„Auf primäre Devianz erfolgen Strafen, weitere Abweichungen, stärkere Strafen und Zurückweisungen, schließlich weitere Abweichung, unter Umständen begleitet von feindseligen Gefühlen, die sich auf die Bestrafenden konzentrieren bis erste formale Sanktionen erfolgen, worauf als negative Reaktion eine Verstärkung des abweichenden Verhaltens eintritt und letztendlich die abweichende Rolle akzeptiert wird“ (Lemert 1951: 77; zit. n. Lamnek, 2007: 228).*

Etikettierung und Stigmatisierung des Individuums und der damit verbundene Umgang mit ihm durch die Instanzen der sozialen Kontrolle, sowohl die formellen, als auch die informellen, zwingen das Individuum dazu, sich mit dem zugeschriebenen Etikett auseinanderzusetzen und finden ihre Vollendung in der Annahme der zugeschriebenen Rolle durch den Abweichler. Lemert und Becker weisen in diesem Zusammenhang auf das Phänomen der „self-fulfilling prophecy“ hin, der *„als abweichend Bezeichnete wird sich abweichend verhalten“* (Lamnek, 2007: 230).

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass sich aus diesen Prozessen unter Umständen eigene Kulturkreise bilden können. Hier spricht man von Subkulturen.

Nach Cohen sind Subkulturen:

*„kollektive Reaktionen auf Anpassungsprobleme, die aus gesellschaftlich ungleichen Lagen entstehen und für die bestehende Kulturen keine Lösungsvorschläge zur Verfügung stellen oder stellen können“ (Lamnek, 2007: 157)*

wie Lamnek es darstellt.

Sich soziale Netzwerke zu schaffen, innerhalb derer die Stigmatisierung aufgehoben scheint, da alle den gleichen Etikettierungsprozessen unterworfen waren, erscheint der Verfasserin als logische Konsequenz, das Unerträgliche erträglich zu gestalten.

Entscheidendes Merkmal für sich stabilisierendes abweichendes Verhalten sind demnach sowohl Umweltreaktionen, als auch Umweltdefinitionen, insbesondere der offiziellen Kontrollinstitutionen (vgl. Lamnek, 2007: 228). Da es auf Normverstöße keine einheitliche gesellschaftliche Reaktion gibt, betont Howard S. Becker bei seiner Auslegung des Labeling Approach den Aspekt der Macht und der sozialen Ungleichheit in Bezug auf die Anwendung von Normen (vgl. Lamnek, 2007, 230f). Auch wenn Machtaspekte nicht Gegenstand dieser Arbeit sind, folgt zur Veranschaulichung noch ein Gedanke, der Bourdieus Klassentheorie Nachdruck verleihen kann. Was jemandem aus der „oberen Schicht“ zugestanden wird, wird jemandem aus beispielsweise einkommensschwachem Milieu nicht unbedingt auch zugestanden. Was bei dem einen als „Kavaliersdelikt“ verstanden wird, ist bei dem anderen eine Bestätigung der ihm zuvor zugeschriebenen Attribute.

Ein treffendes Beispiel ist hierfür der „schwarz“ fahrende, aber gepflegt erscheinende Universitätsprofessor und der „schwarz“ fahrende, auf Grund seiner Lebensumstände nicht gepflegt wirkende Obdachlose. Die Reaktion der Umwelt auf ihr abweichendes Verhalten ist auf Grund von Zuschreibungen absolut unterschiedlich. Während dem Professor evtl. höchstens Vergesslichkeit oder ein kleines Malheur unterstellt wird, gehört „schwarz“ fahren zum Stigma des Obdachlosen dazu, obwohl auch er möglicherweise nur vergessen hat, einen Fahrschein zu kaufen.

Der so genannte radikale Ansatz des deutschen Kriminologen Fritz Sack findet in diesem Abschnitt bewusst keine Berücksichtigung, da Sack davon ausgeht, dass

Abweichendes Verhalten sich ausschließlich durch gesellschaftliche Zuschreibung definiert, somit primäre Devianz nicht existiert (vgl. Sack, 1968: 470). Aus seiner Sicht sind „1. *Die Verteilungsmechanismen der negativen Eigenschaft ‚Kriminalität‘ ebenso ein Produkt gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, wie diejenigen, die die Verteilung der positiven Güter in einer Gesellschaft regeln*“ (Sack, 1968: 470). Zweitens, so Sack, „*die Verteilung des negativen Gutes Kriminalität erfolgt auf die gleiche Art und Weise wie die der positiven Güter [...]*“ (ebd). Diese Sichtweise blendet aus Sicht der Verfasserin zu viele bereits genannte Sozialisationsfaktoren und innerpsychische Vorgänge aus.

#### **4.2.2 Zusammenfassung**

Die Verhaltenserwartung der Interaktionspartner des Abweichlers ist die Abweichung aufgrund der zuvor statt gefundenen Etikettierung. Diese Rollenerwartung wird angenommen und übernommen, sie wird Bestandteil der Identität des Abweichlers und führt dazu, dass sich weiter abweichend verhalten wird, womit den Erwartungen der Zuschreibungsinstanzen entsprochen wird und negative Sanktionsmöglichkeiten ihre Berechtigung erhalten.

#### **4.2.3 Die Theorie des Rational Choice**

Auch in diesem Abschnitt wird die Theorie in ihren Grundzügen dargestellt, nicht ausgerichtet auf die Entwicklung durch die verschiedenen Theoretiker.

Die Grundannahme des Rational Choice Ansatzes ist eine auf ökonomische Aspekte ausgerichtete Denkweise, in der eine Kosten und Nutzen Abwägung durch das Individuum, auch Akteur genannt, dessen Handlung steuert und bestimmt. Ziel der Handlung ist dann die Nutzenmaximierung des Einzelnen, d.h. subjektiv erwarteter Nutzen. Bock bezeichnet dies als „*allgemeine Theorie des menschlichen Wahlverhaltens*“ (Bock, 2007: 64). Die Theorie des Rational Choice basiert auf den Annahmen des methodologischen Individualismus, d.h. sie versucht kollektive gesellschaftliche Phänomene, soziale Gesetze und soziales Handeln durch das Handeln des Individuums zu erklären. Rational Choice erhebt den Anspruch, damit jegliches menschliches Verhalten erklären zu können, somit auch das abweichende, hier das delinquente Handeln. Auch der Entschluss, sich delinquent zu verhalten, ist aus Sicht der Rational Choice Vertreter eine bewusste Entscheidung, die der

Nutzenmaximierung des Einzelnen dient. Damit werden sowohl Handlungsalternativen, als auch eine Präferenzordnung als Entscheidungsgrundlage für das künftige Handeln impliziert (vgl. Lamnek, 2008: 164f). Eine weitere Voraussetzung für eine Kosten-Nutzen-Rechnung ist die Ressourcenausstattung. Sie dient dem Akteur als Einsatzmittel, d.h. um sich weiterhin einer ökonomisch orientierten Sprache zu bedienen, die Ressourcenausstattung kann als Investitionskapital gesehen werden. Eine eingeschränkte Ressourcenausstattung wird als Restriktion bezeichnet, d.h. eine Investitionsbeschränkung oder auch eine Handlungseinschränkung (vgl. Lamnek, 2008: 166).

Zur weiteren Veranschaulichung der Theorie, insbesondere im Bezug auf Delinquenz, soll sich das Menschenbild, das der Theorie zugrunde liegt, vergegenwärtigt werden. Rational Choice geht davon aus, dass der Mensch an sich ein „Nutzenmaximierer“ ist, d.h. jegliches Handeln danach ausgerichtet ist. Lamnek greift hier zur Beschreibung zurück auf zwei Handlungstypen nach Max Weber, den Zweckrationalen und den Wertrationalen. Der Zweckrationale Handlungstyp liegt vor, wenn die Person

*„sein Handeln nach Zweck, Mitteln und Nebenfolgen orientiert und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, wie die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich auch die verschiedenen möglichen Zwecke gegeneinander rational abwägt“* (Weber, 1976: 13; zit. n. Lamnek, 2008: 167).

Wenn das Individuum dann sämtliche Aspekte in Betracht gezogen hat, entsteht eine Präferenzordnung, nach der das künftige Handeln zielorientiert ausgerichtet ist. Das wertrational handelnde Individuum handelt zwar auch rational, seine Beweggründe sind aber eher wertorientiert im Sinne von ethischen Vorstellungen und nicht immer zielorientiert im Sinne der Nutzenmaximierung. Dass heißt, die Handlung ist mitunter hohen Kosten unterworfen, die dem Handelnden nicht zwingend den größten Nutzen bescheren, aber seinen Wertvorstellungen entsprechen. Der Rational Choice Theorie liegt zunächst der stets zweckorientiert handelnde Typus des Homo Oeconomicus zugrunde. Um dem Dilemma zweier so konträrer Sichtweisen wie die des Homo Oeconomicus und die des Homo Sociologicus, der sein Handeln und Verhalten aus der Interaktion und der Rollenübernahme heraus bildet, zu begegnen, wurde das Modell vom *RREEMM* entwickelt. Es versucht das rein zweckrationale Handeln mit einem an Normen und Werten orientierte Handeln zu verbinden, indem es dem Menschen bescheinigt, er wäre ein „*Resourceful, Restricted, Expecting, Evaluating, Maximizing Man*“ (vgl. Lamnek, 2008: 169). Eine Erklärung dazu, in welchem Kontext

sich die Werte und Normen der einzelnen Menschen gebildet haben bietet der Rational Choice Ansatz nicht an. Um aber darzustellen, wie sich aus den oben zugeschriebenen Eigenschaften des RREEMMs das konkrete Verhalten, und damit die konkrete Handlung ableiten lässt, hat der deutsche Soziologe Hartmut Esser die SEU-Theorie entwickelt (subjective expected utility- Theorie). Diese Werterwartungstheorie ermöglicht es, Handlungsregeln zu formulieren, um Reaktionen von Personen in bestimmten Situationen erklären zu können. Grundlage ist die Präferenzordnung, die das Individuum angelegt hat. Je nach Stellenwert der Präferenz verfolgt das Individuum das Ziel, diese umzusetzen. Um dies zu können, muss es zu jeder Präferenz Handlungsmöglichkeiten abwägen, um dann die auszuwählen, die das erwünschte Ziel erreichen, oder die zumindest Zielerreichung erwarten lässt. Hierzu muss die Person zusätzlich abwägen, welche Handlungsmöglichkeit oder Handlungsalternative die jeweilige Situation ihm anbietet. Nach dieser Phase des Abwägens muss sich das Individuum dann entscheiden, wie es konkret handeln will und wird (vgl. Lamnek, 2008: 170f). Zur Veranschaulichung soll ein Beispiel folgen. Auf die mathematischen Zuordnungen der verschiedenen Variablen, wie in Lamnek 2008 dargestellt wird verzichtet.

Der ehemalige Verteidigungsminister der BRD, Karl Theodor zu Guttenberg, hatte in seiner Präferenzordnung den Wunsch eines Dokortitels der Rechtswissenschaften sehr weit oben verortet. Nun boten sich ihm zur Verwirklichung seines Zieles verschiedene Möglichkeiten. Er konnte, wie üblich und vorgeschrieben, sich auf den mühsamen Weg einer wissenschaftlich anerkannten Erstellung einer Doktorarbeit machen, oder sich für den Weg des Betrugers durch Täuschung entscheiden, in dem er große Teile seiner Arbeit nicht als Zitate kenntlich machte, d.h. abgeschrieben hatte. Dies galt für ihn abzuwägen. Die Kosten des vorgeschriebenen Weges erschienen ihm hier denkbar höher, als das Risiko der Entdeckung seiner Täuschung. Der geistige und zeitliche Aufwand einer rechtmäßig erstellten Doktorarbeit wog offenbar höher, als moralische Bedenken oder gar strafrechtlich relevante Aspekte, die ihm als Juristen durchaus bekannt gewesen sein mussten. Kosten und Nutzen wurden abgewogen, das Risiko der Entdeckung als gering eingeschätzt, seine soziale Position in Bezug auf Konsequenzen bei Entdeckung des Betrugers überschätzt. Die Kosten des Betrugers erschienen ihm gering, der subjektive Nutzen, einen Dokortitel mit wenig Aufwand zu erreichen, hoch. Dass er sich in seiner Kosten-Nutzen-Rechnung verrechnet hatte ist allgemein bekannt.

#### **4.2.4 Zusammenfassung**

Rational Choice geht von einem grundsätzlich ökonomisch orientierten Menschenbild aus. Jegliche Handlung eines Individuums wird nach einer Kosten-Nutzen-Rechnung zum maximalen Nutzen der handelnden Person zielführend ausgerichtet. Grundlage hierfür ist die individuelle Präferenzordnung bzgl. der Ziele, die eine Person für sich definiert. Entscheidend zur Darstellung des Rational Choice Ansatzes ist das Abwägen der verschiedenen Aspekte durch das Individuum, um sich anschließend für eine Handlungsmöglichkeit zu entscheiden. Vorhandene Informationen über Handlungsalternativen, sowie im Individuum verortete unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten im Sinne von Handlungskompetenzen sind als Grundvoraussetzung unbedingt zu nennen.

#### **4.2.5 Zwischenfazit**

Aus Sicht der Verfasserin ist die Handlungseinschränkung ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Rational Choice Ansatz im Zusammenhang mit Straffälligkeit keine allgemeingültige Handlungserklärung sein kann, da für diesen Ansatz stets Handlungsalternativen vorhanden sein müssen. Wenn aber wie oben beschrieben, bei Straftätern von Defiziten ausgegangen wird, sind Handlungsalternativen nur bedingt vorhanden. Etwas, was nicht vorhanden ist, kann auch nicht in Erwägung gezogen werden. In einer äußerst abstrakten Denkweise ist es natürlich möglich, einer Person immer Handlungsalternativen zu unterstellen. Der Süchtige muss keine Drogen nehmen, niemand zwingt ihn. Der Obdachlose muss nicht auf der Strasse schlafen, es gibt Notunterkünfte. Der allein verdienende Familienvater muss nicht versuchen, gefälschte Markenware für seine Kinder zu kaufen, man kann auch andere Kleidung tragen.

Diesen Gedankenspielen liegt aus Sicht der Verfasserin ein zum Teil zynisches Menschenbild zugrunde und ein an den lebensweltlichen Problemen der Menschen vorbei gedachtes Konzept, welches in erster Linie den vermeintlichen Zweck einer allumfassenden Theorie erfüllt. Dennoch muss sie in der Arbeit mit Straftätern mitunter ihre gedankliche Anwendung finden, denn es gibt Deliktbereiche, denen durchaus eine Grundüberlegung des Täters zu seiner Straftat im Sinne des Rational Choice Ansatzes zugrunde liegen kann. Liegt so ein Grundgedanke vor, dann muss dies in der konkreten Arbeit mit dem Gefangenen seine Berücksichtigung finden.

Deliktsspezifische Betrachtungsweisen erscheinen der Verfasserin als unumgänglich, da verschiedenen Gruppen zwar dem Labeling Approach „zum Opfer“ fallen können, z.B. „alle Politiker sind bestechlich“ oder „alle Obdachlosen stehlen“, nicht aber alle ausreichend Handlungsalternativen haben können. Zudem sind bestimmte Delikte nur in bestimmten Positionen im Sozialraum möglich, wie Steuerhinterziehung, Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsnahme im Amt und so weiter. Auch bedarf es einer bestimmten Kommunikationsfähigkeit und Geschicklichkeit, um den Weg in solche Delikte zu ebnen und zu beschreiten, wie zum Beispiel bei Betrugsdelikten. In diesen Deliktbereichen scheint der Rational Choice Ansatz eher seine Anwendung zu finden.

Ein weiterer Hinweis auf mangelnde Handlungsalternativen liegt in der Theorie des Labeling Approach, wenn durch den Prozess der Stigmatisierung zugeschriebene Attribute und Defizite Bestandteil der Identität des Individuums werden. Auch wenn der Gedanke der Bildung von Subkulturen noch einmal aufgenommen wird, so wird deutlich, dass sich das Handeln der Person nicht nur aus sich selbst heraus entwickelt, sondern mitunter der Druck unterschiedlicher Sanktionsinstanzen handlungsführend sein kann, auch wenn sich damit die Zuschreibung „abweichend“ verfestigt. Mutproben als Aufnahmekriterium in Jugendcliquen können hierfür ein Beispiel sein. Druck, der von unterschiedlichen Sanktionsinstanzen ausgeübt wird, kann zu innerpsychischen Konflikten führen, was somit die Alternativen im Handeln beschränken kann. Dies gilt, je nach Kontext, für jeden Menschen, nicht nur für Delinquente. Zum Beispiel auch bei Nothilfe, wenn Gewalt eingesetzt wird, um einem Opfer zu helfen. Man tut etwas, von dem man weiß, dass man es eigentlich nicht darf, die Situation lässt aber keine Alternative zu. Ähnliches gilt für Beschaffungskriminalität bei Süchtigen. Suchtdruck lässt Handlungsalternativen nicht oder nur bedingt zu. Hier eine reine Kosten-Nutzen-Rechnung aufzustellen blendet aus Sicht der Verfasserin zu viele weitere oben beschriebene Aspekte aus. Leider finden sich im heutigen gesellschaftlichen Zeitgeist im Sinne von Fördern und Fordern mehr und mehr dem Rational Choice Ansatz verbundene Umgehensweisen mit Menschen, die gesellschaftlichen Erwartungen nicht entsprechen. Der Rational Choice Ansatz bietet die Möglichkeit, die Verantwortung für Abweichung stets und einzig im Individuum zu sehen. Die Metapher, dass jede/r seines/ihres „Glückes Schmied“ wäre, findet hier ihre

Anwendung. Strukturell bedingte Probleme werden vernachlässigt, Handlungen einzelner treten in den Vordergrund, kollektive gesellschaftliche Verantwortung wird negiert. Auch dies kann als eine Form der Zuschreibung gesehen werden und ist in der Arbeit mit Strafgefangenen ebenso zu berücksichtigen, wie Etikettierungsprozesse im Sinne des Labeling Approachs.

## **5. Während der Inhaftierung - Perspektiven des Strafens und Auswirkungen des Freiheitsentzuges auf den Gefangenen**

*„Strafen im Sinne des zeitweiligen und zwangsweisen Entzugs von Handlungsmöglichkeiten ist ein interaktiver Vorgang, der in unserer Gesellschaft traditionell zweipolig strukturiert ist. Auf der einen Seite steht die erzieherische Absicht der Strafe, die sich am Täter und seiner Befindlichkeit orientiert, auf der anderen Seite die Tat, die zum Zwecke der Normeinhaltung und der Wahrung des gesellschaftlichen Gleichgewichts gesühnt werden muss.“ (Böhnisch, 2001:184)*

Das folgende Kapitel widmet sich dem Sinn und dem Zweck des Strafens. Des Weiteren werden mögliche Auswirkungen des Strafens auf den Straftäter betrachtet, um erneut zu verdeutlichen, mit welchen multiperspektivischen Aspekten die Arbeit mit Straffälligen einhergeht. Nicht nur die bisher genannten Punkte müssen in der Arbeit mit Häftlingen berücksichtigt werden, sondern ebenso die Lebensumstände, die sich für den Inhaftierten durch das Gefängnis ergeben und denen er sich fügen muss. Berücksichtigt man den Einfluss, den das Gefängnis als Institution auf den Gefangenen nimmt nicht, so greift die Resozialisierungsarbeit zu kurz und behindert den Weg zurück in die Gesellschaft.

### **5.1 Straftheorien**

Zunächst soll ein Blick auf die verschiedenen Straftheorien geworfen werden, die Riekenbrauk zur Veranschaulichung anbietet. Sie geben einen Überblick über die verschiedenen theoretischen Zugänge des Strafens, die sich im Zuge gesellschaftlicher Veränderung entwickelten.

Die „Theorie der Vergeltung“ hat als Grundlage die Idee der Gerechtigkeit. Durch Sühne soll Gerechtigkeit wieder hergestellt werden. Das Übel der Tat soll mit einem anderen Übel, der Strafe, vergolten werden. Die Metapher „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ findet hier ihre Anwendung um vermeintlich Gerechtigkeit wieder herzustellen.

Sicherung oder Besserung des Täters sind nicht Gegenstand dieser Strafform. Zurück zu führen ist diese so genannte absolute Straftheorie auf die Philosophien von Immanuel Kant und Georg Wilhelm Friedrich Hegel (vgl. Riekenbrauk, 2008: 21ff).

Die „Theorie der Generalprävention“ findet ihren Zweck in der Abschreckung der Gesellschaft durch Strafverfolgung und Strafvollstreckung des Einzelnen und wird im Gegensatz zu oben genannter absoluter, als relative Straftheorie bezeichnet. Durch die Bestrafung des Individuums soll die Allgemeinheit davor abgeschreckt werden, straffällig zu werden. Man spricht hier auch von negativer Generalprävention. Neben der Abschreckung der Allgemeinheit soll ebenso das Rechtsbewusstsein des Einzelnen geschult und verinnerlicht werden mit dem Ziel der Rechtstreue. Hier spricht man von positiver Generalprävention. Diese „Theorie des psychologischen Zwangs“ wird auf die Ausführungen des Rechtsgelehrten und Philosophen Paul Johann Anselm von Feuerbach zurückgeführt (ebd).

Die dritte angebotene Theorie, die „Theorie der Spezialprävention“, ist zurück zu führen auf die Überlegungen des Strafrechtswissenschaftlers Franz von Liszt und legt den Fokus auf die Person des Täters. Dieser soll durch Angebote der Resozialisierung bzw. Erziehung davon abgehalten werden, zukünftig wieder straffällig zu werden. Des Weiteren soll die Allgemeinheit vor nicht resozialisierbaren bzw. nicht erziehbaren Tätern geschützt werden. Strafzweck ist hier Resozialisierung oder Sicherung. Auch diese Theorie ist als relative Straftheorie zu verstehen. Diese relative Straftheorie findet ihre juristische Umsetzung in bereits genanntem § 2 HmbStVollzG

Im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs besteht mittlerweile Einigung darüber, dass von den bisher genannten Theorien keine für sich allein stehen und Anwendung finden kann. Aus diesem Grund wurde versucht diese Theorien zu einer „Vereinigungstheorie“ zu verbinden. Inhalt dieser Vereinigungstheorie ist, dass sowohl Schuldausgleich, als auch Resozialisierung und Generalprävention gleichermaßen nebeneinander stehen sollen und in Strafmaßfindung ihre Berücksichtigung erhalten müssen. Darüber hinaus darf niemand zum Zwecke der General- oder Spezialprävention härter oder milder bestraft werden, sondern das allein die Tatschuld das Strafmaß bestimmen darf. Diese Verbindung der einzelnen

theoretischen Ansätze wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof bestätigt (ebd).

Diesen vier traditionellen Straftheorien fügt Riekenbrauk zwei weitere hinzu, die durch ihre Aktualität auch moderne oder neue Ansätze der Straftheorie genannt werden könnten.

Die „Theorie des Risikostrafrechts“ bezeichnet ein staatliches Sicherheitsversprechen, das der Bevölkerung in Zeiten wachsender Furcht in den modernen Industriegesellschaften Sicherheit durch den Ausbau von Sicherheitsapparaten, sowohl national als auch international, suggerieren soll. Nicht der Schutz von individuellen Rechtsgütern steht hier im Vordergrund, sondern die Stabilität des Gesellschaftssystems. Dem Strafrecht wird hier bescheinigt, *„als staatliches Steuerungsmedium in den Sog einer Politik der Risikobegrenzung“* zu gelangen. Handlungsorientierung und Erwartungsstabilität werden hier im Besonderen genannt. Hier soll

*„das Vertrauen der Bevölkerung gegen gesellschaftliche Erschütterungen durch Rechtsbrüche geschützt werden, um die fortwährende Integration der rechtstreuen Gesellschaftsmitglieder in das System zu garantieren“* (Riekenbrauk, 2008: 23).

Auch wenn diesem Sicherheitsversprechen im Zuge von Globalisierung und internationalem Terrorismus nur symbolische Bedeutung beigemessen wird, hindert dies die staatlichen Sicherheits- und Überwachungsapparate nicht an ihrem Bemühen um weiteres Wachsen.

Als sechsten und letzten theoretischen Zugang bietet Riekenbrauk die „Lehre vom Rechtsgüterschutz“ an. Zurückgeführt wird dieser Ansatz auf die kriminologische und soziologische Forschung, die durch empirische Forschung weder den Abschreckungseffekt des Strafens, noch die normbildende Wirkung des Strafens belegen konnte. Somit muss die Legitimation des Strafens neu überdacht werden, wenn ihre Folgen nicht dem gedachten Zweck entsprechen. Insbesondere in Bezug auf den Resozialisierungsgedanken erfüllt die Haftstrafe bislang offenbar nicht ihren zugeordneten Zweck. Riekenbrauk zitiert an dieser Stelle den Rechtswissenschaftler Uwe Wesel, der konstatiert, dass es eine zureichende Begründung für Strafe nicht gäbe und das Strafrecht kein rationales Fundament besäße, sondern auf jahrhundertealte Tradition beruhe mit der Überzeugung, dass auf Unrecht Strafe folgen müsse (vgl. Wesel, 1992:

216). Diese Kritik hat die rechtspolitische Diskussion nicht unbeeinflusst gelassen und den Strafzweck dahingehend präzisiert, als dass ausschließlich das menschliche Verhalten bestraft werden soll, das zentrale, sozial schützenswerte Rechtsgüter verletzt. Zu diesen Rechtsgütern zählen nur Rechtsgüter, deren Schutz die Bedingung für ein sozial verträgliches, gesellschaftliches Miteinander ist. Welche Rechtsgüter dies sein sollen setzt der Gesetzgeber durch das Strafrecht fest. Der politische Spielraum erscheint hier deutlich und wird nur durch den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt (ebd).

## **5.2 Weitere Perspektiven des Strafens**

Im Folgenden werden einige Aspekte des Strafens erläutert, die Sinn und Zweck des Strafens aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten, um die Multiperspektivität des Strafens zu verdeutlichen.

### **5.2.1 Die Gefängnisstrafe als ultima ratio zur Veränderung des Individuums**

Im Zuge der Aufklärung hat sich das Strafen durch Folter und Marter in die Richtung des Strafens mit vermeintlich humanistischem Hintergrund entwickelt. Folter und Marter wurden als unmenschlich und nicht mehr zeitgemäß angesehen und das Gefängnis trat an die Stelle der öffentlichen Zurschaustellung der Bestrafung des Verbrechers. Der Zugriff der strafenden Instanzen auf den Körper des Straftäters hat sich dahin gehend verändert, als das nicht mehr die Schmerzen durch Folter im Mittelpunkt der Strafe stehen, dennoch, durch den Freiheitsentzug verbunden mit Nahrungsrationierung, Entziehung sexueller Möglichkeiten, Isolierung und mitunter auch Schlägen weiterhin den Körper in Mitleidenschaft zieht. Hauptaugenmerk liegt aber auf den Zugriff auf die Seele und die Identität des Täters. Was sich zunächst als mehr Menschlichkeit, als Intensitätsminderung zeigt, nennt der französische Philosoph und Sozialwissenschaftler Michel Foucault schlicht eine Zieländerung (vgl. Foucault, 1977: 24f)<sup>1</sup>.

*„Der Sühne, die dem Körper rasende Schmerzen zufügt, muß eine Strafe folgen, die in der Tiefe auf das Herz, das Denken, den Willen, die Anlagen wirkt“ (Foucault, 1977: 25).*

---

<sup>1</sup> In seinem Werk „Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses.“ beschreibt Michel Foucault eindrucksvoll den historischen Verlauf der Veränderung der Bestrafung und die Entstehung moderner Gefängnisse und ihres Strafzwecks. In dieser Arbeit liegt der Fokus aber weiterhin auf dem Gefangenen mit dem Hintergrund des Resozialisierungsgedanken.

Das Gefängnis als Institution, die dem Menschen eines der höchsten Güter, die Freiheit, nimmt, gepaart mit der Variablen Zeit. Man nimmt dem Gefangenen nicht nur die Freiheit, sondern man paart dies mit der Variablen Zeit, indem man das Vergehen und die Dauer der Haftstrafe miteinander in Verbindung setzt. Diese Verbindung ist als erste Disziplinarmaßnahme zu betrachten. Je schlimmer das Vergehen, desto länger die Haftstrafe. Des Weiteren ist das Gefängnis als Institution, zur Veränderung von Individuen zu betrachten. Veränderung im Sinne einer Umformung des Menschen, d.h. eine Veränderung seiner Identität (vgl. Foucault, 1977: 296f).

Aus Sicht der Verfasserin eine Veränderung der Identität in Richtung der gewünschten Normkonformität.

*„Die Gefängnisstrafe war immer schon eine 'legale Haft' mit dem Zweck der Besserung, bzw. ein Unternehmen zur Veränderung von Individuen, das durch die Freiheitsberaubung legalisiert wird. Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts ist die Strafhaft zugleich Freiheitsberaubung und technische Umformung der Individuen“ (Foucault, 1977:297f)*

Zwar werden weiterhin geltende Rechtsbrüche bestraft, die Frage ist aber nicht mehr allein, ob die Tat festgestellt ist und ob es sich um ein Verbrechen handelt, sondern darüber hinaus wird gefragt, was die Tat ist, d.h. welcher Ebene sie zuzuordnen ist. Ist sie Wahngelbilde, psychotische Reaktion, ein Moment der Verwirrung, Perversität, Kalkül und so weiter. Diese Suche nach Kausalität zwischen Täter und Tat hat zur Folge, dass die Strafbemessung sich dahin gehend orientiert, dass gefragt werden muss, welche Strafe im konkreten, individuellen Fall die richtige ist und wie diese umgesetzt werden soll und kann, bzw., ob überhaupt im klassischen Sinn gestraft werden kann, oder ob nicht die Behandlung die Reaktion auf das Vergehen sein muss. Foucault beschreibt, dass es nicht mehr möglich ist, jemanden für wahnsinnig und gleichzeitig für schuldig zu erklären. Dies führt dazu, dass ein Richter nicht mehr allein den Rechtsbruch feststellt und im Sinne des Strafgesetzes verurteilt, sondern weitere Personen sowohl am Strafprozess, als auch an der Strafvollstreckung beteiligt werden (vgl. Foucault, 1977: 29ff).

### **5.2.2 Zwischenfazit**

Diesen zusätzlichen Personen ist ein hohes Maß an Einfluss auf den Täter bzw. Gefangenen zu konstatieren. Psychiatrische und psychologische Gutachter und Therapeuten, Strafvollzugsbeamte, Erzieher, Sozialarbeiter, Anstaltspsychologen

und Anstaltsgeistliche sind hier im Besonderen zu nennen. Auch der Maßregelvollzug zur Sicherung und Besserung des Täters auf Grund psychischer und psychiatrischer Erkrankungen ist in den Bereich der Strafvollstreckung einzuordnen. Diese genannten Personengruppen haben durch ihre Profession in besonderen Maße sowohl Einfluss auf das Strafmaß, als auch auf die Vollstreckung der Strafe und die Entwicklung des Gefangenen während der Haftzeit. Dieses Hinzuziehen von Personen, die auf Grund ihrer Profession ermächtigt sind, eine Einschätzung über den psychischen bzw. seelischen Zustand des Täters bzw. des Gefangenen zu nehmen, erscheint als eine der größten Veränderung im Strafsystem, abgesehen von dem Verzicht auf körperliche Bestrafung. Ihr Einfluss auf das Selbstbild des Täters / des Gefangenen zeigt sich deutlich. Dieser Einfluss darf auch in der sozialpädagogischen Arbeit mit dem Gefangenen nicht außer Acht gelassen werden.

### **5.2.3 Die Gefängnisstrafe zur Sicherung von Normen**

Neben der Veränderung des Individuums dient die Strafe des Weiteren zur Sicherung und Festigung von Normen. „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetetur“ (Kein vernünftiger Mensch straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit in Zukunft nicht gesündigt wird). Dieses Zitates von Seneca bedient sich der Strafrechtswissenschaftler und ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Winfried Hassemer zur Einleitung des Strafzweckabschnittes in seinem Werk „Warum Strafe sein muss“ (vgl. Hassemer, 2009: 51ff).

Hassemer bescheinigt dem Strafrecht zunächst einen festen Platz in der Alltagskultur des Menschen, da ein jeder Mensch eine gewisse Vorstellung davon hat, was gerecht oder ungerecht ist, bzw. was bestraft gehört und was nicht. Diese Vorstellung bestätigt die Verständigung über Normen in der Gesellschaft, ist aber zugleich auch einem normativen Wandel unterworfen, da sich Normvorstellung mit einem gesellschaftlichen Wandel durchaus verändern können. Ein Beispiel hierfür ist die normative Beurteilung von Gotteslästerung oder Homosexualität im Wandel der Zeit (vgl. Hassemer, 2009: 20ff). Die Dynamik dieser Wandelbarkeit zeigt sich u.a. in einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung im Zuge so genanntem internationalen Terrorismus. Die Einflussnahme öffentlicher Medien und öffentlicher politischer Diskussionen zeigt sich deutlich in veränderter Vorstellung von Sicherheit in der Bevölkerung. Die Zustimmung von Teilen der Bevölkerung zur

Kameraüberwachung öffentlicher Plätze ist hierfür nur ein Beispiel. Um die enge Verknüpfung von Alltagskultur und Strafrecht zu verdeutlichen, widmet Hassemer sich dem Begriff der sozialen Kontrolle, indem er ihr die Bewahrung der Alltagskultur zuordnet. Aufgabe der sozialen Kontrolle ist die Markierung und Ahndung von Normverletzungen durch Sanktionen. Unter Alltagskultur versteht er die Gesamtheit der Normen, die in einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten. Soziale Kontrolle trägt dazu bei, dass sich eine Gesellschaft nicht nur bildet, sondern sich als diese auch hält (ebd). An dieser Stelle soll Haferkamps Ausführungen gefolgt werden, in denen er sozialen Normen eine handlungssteuernde Rolle zuordnet.

#### **5.2.4 Zwischenfazit**

Wie Haferkamp bescheinigt, müssen „Normforderungen von den Norminteressenten den Forderungsadressaten und Normbetroffenen übermittelt werden ( Haferkamp, 1980: 57). In Mikroprozessen findet dies in der Interaktion statt und bestätigt noch einmal die Ausführungen zum symbolischen Interaktionismus. Auf der Makroebene kann Bourdieu weiterhin gefolgt werden, wenn man sich Norminteressenten mit Positionen im sozialen Raum vergegenwärtigt, die in der Lage sind, eben durch ihre Positionen, diese Normvorstellungen umzusetzen. Der Häftling gehört sicher nicht zu der Personengruppe, die in diesem Fall Einfluss nehmen kann auf gesamtgesellschaftliche Normveränderungen. Innerhalb von Subkulturen ist dies jedoch durchaus möglich und muss z. B. innerhalb der Haftanstalt ihre Berücksichtigung bei der Arbeit mit dem Gefangenen finden.

#### **5.2.5 Die Gefängnisstrafe als konkretes Mittel sozialer Kontrolle und sozialer Ordnung**

Der amerikanische Soziologe und Kriminologe David Garland fragt in seinem Werk „Kultur der Kontrolle“ danach, warum eine derart diskreditierende Institution wie das Gefängnis sich wieder zu einer so tragenden Säule im spätmodernen sozialen Leben entwickeln konnte. Er beantwortet diese Frage, indem er dem Gefängnis im Gefüge spätmoderner, neoliberaler Gesellschaften die notwendige Funktion zuspricht, ein „zivilisiertes“ und „verfassungsmäßiges“ Mittel zu benötigen, um problematische, schwierige Bevölkerungsschichten auszuschließen, die sich im Zuge heutiger ökonomischer und sozialer Verhältnisse und Schwierigkeiten entwickelten und zugleich die bestehenden Verhältnisse für alle nicht von diesem Ausschluss

betroffenen zu sichern. Sichern im Sinne des Erhalts einer bestehenden Ordnung für die, die auf Grund ihrer ökonomischen und sozialen Ausstattung am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Des Weiteren ordnet Garland dem Gefängnis die Funktion zu, dass es am Kreuzungspunkt der beiden relevantesten Kräfte unserer Zeit, Risiko und Vergeltung, zu verorten ist. Es bestraft, schützt, verurteilt und kontrolliert. Es verdeckt den sozialen und ökonomischen Ausschluss mit dem Attribut des Kriminellen. Strafrechtliche Lösungen erscheinen einfacher, sie sind schneller und leichter umzusetzen, sie kosten verhältnismäßig wenig und bieten die Möglichkeit, an bestehenden sozialen und ökonomischen Verhältnissen festzuhalten, sie gar weiter zu verfestigen, da die Ursache für Kriminalität im neoliberalen, postwohlfahrtlichem Zeitgeist im Individuum festzustellen ist, nicht im gesamtgesellschaftlichen Kontext.

*„Und vor allem“, so Garland, „weil sie es ermöglichen, Kontrollen und Verurteilung auf gesellschaftliche Außenseitergruppen mit geringem Status zu konzentrieren, während das Verhalten von Märkten, Unternehmen und wohlhabenderen Schichten relativ frei von Regulierungen und Kritik bleibt“ (Garland, 2008: 354).*

Verbrechenskontrolle als ein Element der sozialen Kontrolle ist zu sehen als Teil eines größeren Systems der Regulierung und Ideologie mit der Aufgabe, unter den Bedingungen zum Ende der Spät- oder zum Anfang der Postmoderne eine neue soziale Ordnung zu schaffen (vgl. Garland, 2008: 353ff). Zudem konstatiert Garland den letzten dreißig Jahren eine Dialektik von Freiheit und Kontrolle. Auf Umwälzungen und Veränderungen innerhalb sozialen Wandels folgen Bemühungen um Konsolidierung und Wiederherstellung von Ordnung und Kontrolle (vgl. Garland, 2008: 350).

Der deutsche Kriminologe Hartmut-Michael Weber beschreibt, dass dieses Übermaß an Ordnung zu einem Mangel an Freiheit führt, was zu destruktiv-aggressiv geladenen Gesellschaften führen kann (vgl. Weber, 2001: 94). Den Begriff des „Sozialen Ausschluss“ bezieht er

*„auf die normative Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, die auf Einschluss (Inklusion/Integration) aller Bürger in eine universalisierte Rechtsordnung geruht und jedem Mitglied gleiche Zugangs- und Teilhabechancen einräumt. ‚Ausschluss‘ ist demnach eine Verletzung des Allgemeinheitsanspruch der Bürgerrechte“ (Weber, 2001: 94).*

Das Gefängnis soll vorrangig Ordnung gewährleisten, daran anschließend ordnungstreue Bürger und bürgerlich-geordnete Moral herstellen, auch wenn es daneben ausschließt. Charakteristisch für die Postmoderne ist, dass sie nicht nur ausschließt, sondern die Ausgeschlossenen in ihrem Status belässt (ebd).

### **5.2.6 Zwischenfazit**

Die Betrachtung des Zwecks der Strafe in dieser Form soll kein abolitionistisches Plädoyer darstellen, sondern möglichst nüchtern und sachlich den Sinn und Zweck des Strafens aufzeigen. Strafen ist hier zum einen zu sehen als Instrument zur Sicherung gesellschaftlicher Gefüge und gleichermaßen zur Sicherung bestehender Verhältnisse im Sinne von gesellschaftlichen Systemen. Hierzu soll mit dem Instrument Gefängnis Normkonformität geschaffen werden. Zum anderen sind sie Mittel, um auf ökonomischen und sozialen gesellschaftlichen Wandel zielorientiert zu reagieren. Zielorientiert dahin gehend, dass Teilhabende am gesellschaftlichen Leben, inkludiert bleiben, ihr Status gesichert ist, Nicht-Teilhabende ausgeschlossen werden und bedauerlicherweise zumeist auch bleiben. Auch an dieser Stelle können Macht- und Herrschaftsperspektiven nicht weiter erörtert werden, mögen dem geneigten Leser aber in Gedanken bleiben.

Der sozialarbeiterische Fokus muss auf dem Einzelnen bleiben, ihm soll geholfen werden, die Voraussetzungen zur Teilhabe zu schaffen. Sozialpolitische und sozialökonomische Aspekte dürfen hierbei nicht außer Acht gelassen werden, da sie massive Barrieren im Resozialisierungsprozess darstellen können und nicht im Individuum zu verorten sind. Dies müssen sich sowohl Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, als auch Gefangene stets vergegenwärtigen, damit Misserfolge z.B. bei Wohnungs- oder Arbeitsplatzsuche nicht dazu führen, dass sich der Gefangene demotiviert und desorientiert fühlt.

### **5.3 Auswirkungen der Haft auf die Identität des Menschen**

In seinem Werk „Asyle“ beschreibt Erving Goffman die Merkmale einer totalen Institution wie das Gefängnis, in der eine bestimmte Anzahl ähnlich gestellter Personen ein von der restlichen Gesellschaft abgeschottetes, formal reglementiertes Leben führen. Die grundlegende soziale Ordnung, nach der eine Gesellschaft aufgebaut ist, nämlich die Trennung der Bereiche Arbeit, Wohnen, Freizeit mit wechselnden Interaktionspartnern ist hier aufgehoben. Dies bezeichnet Goffman als

das zentrale Merkmal einer totalen Institution auch wenn es sich nicht nur dort findet. Er präzisiert die Darstellung, indem er diese Trennung aufgliedert in folgende Bereiche:

1. Sämtliche Angelegenheiten des täglichen Lebens finden an derselben Stelle, unter der gleichen Autorität statt.
2. Alle Phasen der täglichen Arbeit finden in Gesellschaft der Mithäftlinge statt, allen wird die gleiche Behandlung zuteil und alle verrichten mehr oder weniger die gleiche Arbeit gemeinsam.
3. Alle Phasen des Arbeitstages und der Übergang von einer Phase in die nächste werden zuvor von einem Stab von Funktionären geplant, formal geregelt und vorgeschrieben.
4. Die unterschiedlichen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem rationalen Plan vereinigt, der die Interessen der Institution zu erreichen versucht (vgl. Goffman, 1973: 17ff).

*„Die Handhabung einer Reihe von menschlichen Bedürfnissen durch die bürokratische Organisation ganzer Gruppen von Menschen – [...] - ist das zentrale Faktum totaler Institutionen“ (Goffman, 1973: 18).*

Goffmans prägnantes unterscheidendes Merkmal zum Arbeitgeber / Arbeitnehmer-Verhältnis, das ähnliche Merkmale aufweisen kann, ist, dass nicht die Führung oder periodische Inspektion Hauptaufgabe ist, sondern die Überwachung. An der Planung oder Entscheidungsfindung, wie der Tagesablauf des Gefangenen zu regeln ist, und damit seine sämtlichen Bedürfnisse mit zu regeln sind, ist der Betroffene nicht beteiligt. Er bekommt lediglich Resultate mitgeteilt, wie und wann welchen Bedürfnissen Abhilfe geschaffen wird. Goffman bezeichnet totale Institutionen als soziale Zwitter, da sie zum einen Wohn- und Lebensgemeinschaften, zum anderen formale Organisationen sind (ebd).

Dass diese Durchorganisation und vollständige Planung sämtlicher Lebens- und alltagsrelevanter Bedürfnisse durch Dritte Einfluss nehmen auf das Selbstbild des Menschen, liegt auf der Hand. Die absolute Fremdbestimmung der täglichen Bedürfnisbefriedigung, so sie denn überhaupt statt findet, entpersonalisiert den Menschen in seiner Individualität. Goffman beschreibt den Eintritt in die totale Institution als eine Abfolge von Demütigungen, Degradierungen und Entwürdigungen

des Selbst der Person, auch wenn er diesem nicht unbedingt Absicht unterstellt. Sie ist systemimmanent in einer solchen Institution. Das vollständige Entkleiden, die Durchsuchung der mitgebrachten Habe, die Zuweisung in die für den Gefangenen „passende“ Unterkunft, die er zumeist mit mindestens einer, ihm fremden Person, teilen muss, sind der Anfang dieser Degradierung und vollzieht die erste Trennung zur Außenwelt. Zudem unterbricht der Eintritt die weitere Lebens- und Rollenplanung eines Menschen, was zu Rollenverlust führen kann, bzw. bestimmte Rollen für ihn verloren sind. Diese Kontrolle führt sich fort durch die Reglementierung des Empfanges von Besuch in der Anstalt, Kontrolle von Post oder Paketen und der Vorgabe, was der Häftling wann zu essen bekommt. Goffman nennt dies die Formung des Neuankömmlings zum Objekt, um den reibungslosen Ablauf der Anstalt zu gewährleisten. Des Weiteren werden Daten und Fakten über sozialen Status und Vergangenheit des Häftlings erhoben, die er möglicherweise nicht freigeben will. Er befindet sich stets und ständig in Hör- und Sichtweite anderer Personen, die Privatsphäre ist aufgehoben und findet ihren Höhepunkt in gemeinsamen Schlafstätten und kaum sichtbar getrennten sanitären Anlagen (ebd). Diese dauerhafte Überwachung setzt sich u. a. darin fort, dass Haftraum, persönliche Habe und die Person selbst jederzeit unangekündigt untersucht bzw. kontrolliert werden kann. Zudem ist das Antragswesen ein weiteres Charakteristikum des Gefängnisses. Jede Veränderung des Status Quo ist für den Gefangenen nur auf Antrag möglich, über eine positive Entscheidung seines Gesuches hat er nur bedingt Einfluss. All diese Vorgänge können zu einer massiven Störung des Selbstbildes und somit der Identität des Gefangenen führen. Goffman nennt dies die Entfremdung des Selbstbildes, was dazu führen kann, dass es dem Individuum unmöglich wird, an jene Identität anzuknüpfen, die es vor der Haft hatte. Zunächst bietet das Gefängnis an sich auch kein Angebot, was an die Stelle der bisherigen Identität treten kann, als sich in erster Linie an die vorgegebenen Regularien zu halten. In Zusammenhang mit der Aberkennung der Möglichkeit, alltägliche Dinge wie die Pflege sozialer Beziehungen, Geldverwaltung, Postverkehr, berufliche Perspektiven usw. selbst bestimmt regeln zu können, also permanenter Verlust, der möglicherweise später nicht nachgeholt werden kann, spricht Goffman vom „bürgerlichen Tod“ (ebd). Während Goffman von „Diskulturation“ schreibt, da der Begriff der Desozialisation zu stark wäre, denn er unterstellt, dass elementare Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten verloren gingen, verwendet der deutsche Soziologe Dieter

Geulen im Zusammenhang mit dem isolierten, durchorganisierten und kontrollierten Leben in der totalen Institution im Kontext von Resozialisierung ausdrücklich den Begriff der Desozialisierung. Er spricht von Resozialisierung und Desozialisierung, da bisher Erlerntes durch den Eintritt in neue Lebensumstände erneut verändert wird. Neue Werte und Normen können im Widerspruch zu bisherigen stehen, eine Neuorientierung ist von Nöten, da die Anstalt zur einzigen Realität des Gefangenen wird und dies oft für einen langen Zeitraum bleibt (vgl. Geulen, 2003: 140f).

*„Totale Institutionen erzwingen“, so Geulen,  
„die psychische Regression: Sie fördern kindliche Gefühle der Hilflosigkeit und Abhängigkeit,  
um das Leben ihrer Insassen leichter zu kontrollieren. Sind diese einmal soweit regrediert,  
können sie zu einer neuen, von der totalen Institution vorgesehenen Rolle resozialisiert  
werden“ (Geulen, 2003: 141).*

### **5.3.1 Zwischenfazit**

Der organisierte Alltag in der Haftanstalt wird zur sozialen Realität der Strafgefangenen und sie verharren häufig in der nicht nur be-, sondern auch übervormundenden Haftanstalt. Sie haben wenig Perspektiven und ein großer Teil der Gefangenen sitzt ihre Strafe quasi im physischen und psychischen Sparmodus ab, um ihren oben beschriebenen Lebensumstand ertragen zu können. Diesen psychischen „Zustand“ gilt es zu erkennen, im Sinne eines hermeneutischen Ansatzes zu verstehen und zu durchbrechen. Er darf keinesfalls unberücksichtigt bleiben, da der sozialpädagogische Gedanke der Resozialisierung ansonsten Gefahr läuft in vorgefertigten Sicht- und Arbeitsweisen zu münden, die am tatsächlichen Resozialisierungsansatz für das Individuum vorbei gehen. Ein Einwirken auf eine größtmögliche Distanzierung zu den eingeschränkten Lebensbedingungen als Handlungsalternative, um die Zeit der Haft möglichst sinnvoll und kreativ zu nutzen, wie Torsten Klemm sie in der Leipziger Gefängnisstudie aufzeigt, erscheint hier sinnvoll (vgl. Klemm, 2003: 30).

## **6. Ein Blick in die Haftanstalten**

Das folgende letzte Kapitel soll nun einen Blick in die Haftanstalten werfen, um zu ermitteln, ob eine multiperspektivische Fallarbeit mit dem Straftäter als facettenreiches Individuum möglich ist, bzw. konkret umgesetzt wird. In seiner Entscheidung vom 01.07.1998 bestätigt das Bundesverfassungsgericht das Resozialisierungsgebot. Es weist darauf hin, dass der Gefangene einen grundrechtlichen Anspruch darauf hat, dass der Zielsetzung der Resozialisierung bei ihm belastenden Maßnahmen genügt wird. Es weist zudem darauf hin, dass das Gebot der Resozialisierung sich aus dem Grundsatz des Schutzes der Menschenwürde entwickelte und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist.

*„Dem Gefangenen sollen die Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Er soll sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, ihre Chancen wahrnehmen und ihre Risiken bestehen können“ (Bundesverfassungsgericht, 1998: Randnummer 133).*

Des Weiteren weist es darauf hin, dass den Gefangenen Bedingungen zu bieten sind, unter denen sie ihre Lebenstüchtigkeit entfalten können, und dass persönlichkeits-schädigenden Auswirkungen des Freiheitsentzuges, vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen, entgegenzuwirken ist. Ergänzend betont die Entscheidung, dass das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot für alle staatliche Gewalt verbindlich ist. Es verpflichtet sowohl den Gesetzgeber, als auch die den Strafvollzug ausführenden Institutionen. Es legt den Gesetzgeber zwar nicht auf ein bestimmtes Konzept fest, betont aber, dass unter Hinzuziehung bestehender Erkenntnisse aus den Bereichen Anthropologie, Kriminologie, Sozialtherapie und Ökonomie eine Regelung für den Vollzug gefunden werden kann, die mit anderen Staatsaufgaben in Einklang stehen (vgl. BVerfG, 2 BvR 441/90 vom 1.7.1998, Absatz-Nr. Randnummern 132 - 136).

### **6.1 Einige Daten und Fakten**

Im Jahr 2008 befanden sich im gesamten Bundesgebiet rund 74.000 Menschen in Haft. Der größte Anteil mit etwa 50.000 Personen bildet die Gruppe der Gefangenen im Strafvollzug. Die zweitgrößte Gruppe sind die Gefangenen in Untersuchungshaft mit 11.500 Personen. Die verbleibenden 12.500 Menschen verbüßen Ersatzfreiheitsstrafen, befinden sich in sozialtherapeutischen Einrichtungen, in Abschiebungshaft oder in der Sicherungsverwahrung. Für die Betreuung dieser

Gefangenen stehen rund 37.000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung, von denen rund 27.200 auf den allgemeinen Vollzugsdienst entfallen. Diese Bediensteten sind in der Regel uniformiert und in erster Linie für die Überwachung zuständig. Für die Betreuung und Behandlung im engeren Sinne stehen rund 4.620 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung, die sich in folgende Berufsgruppen aufschlüsseln lassen:

- 600 Psychologen und Psychologinnen
- 1.250 Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen
- 280 Ärzte und Ärztinnen
- 350 Lehrer und Lehrerinnen
- 2.140 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Arbeitsbetrieben

(vgl. Preusker, 2011: 97f)

In den Hamburger Justizvollzugsanstalten saßen zum Erhebungsstichtag des 31.03.2010 insgesamt 1.429 Personen in Haft oder Gewahrsam, darunter 79 weibliche Gefangene, 95 Jugendliche und 511 Ausländer. Von den gesamten Gefangenen waren 963 Personen bereits vorbestraft. Hiervon sind 208 Menschen mindestens das zweite Mal in Haft (vgl. Statistik Nord, 2012: 224). Bedauerlicherweise ist anhand des Datenmaterials nicht zu ermitteln, wie viele Personen mehr als das zweite Mal inhaftiert sind, so dass der so genannte „Drehtüreffekt“ zu erkennen gewesen wäre.

Im Vergleich zu den Zahlen der Vorjahre ist die Zahl der Verurteilungen zu Haftstrafen leicht rückläufig, die Vorjahreszahlen können in den Statistischen Jahrbüchern des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein übersichtlich nachgelesen werden.

## **6.2 Zwischenfazit**

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, war es der Verfasserin nicht möglich, konkrete Zahlen zu ermitteln. Auf mehrere schriftliche Anfragen wurde nicht reagiert, der Kontakt zum Statistischen Amt kam zustande, erwies sich aber als wenig fruchtbar bei der Absicht, die oben angegebenen Zahlen aufzuschlüsseln. Gefragt war sowohl nach mehrfach Inhaftierten, als auch nach Art und Qualität des Resozialisierungsangebotes. Des Weiteren konnte leider nicht ermittelt werden, durch wen die Resozialisierungsangebote konkret durchgeführt werden, d.h. wie

viele interne Kräfte in der JVA und wie viele externe Kräfte am Resozialisierungsprozess beteiligt sind und für wie viele Teilnehmer ein Angebot überhaupt möglich ist. Ein weiterer Bestandteil des Interviews wäre die Frage nach der Qualifikation des anbietenden Personals gewesen und inwieweit die Gefangenen über das Angebot informiert werden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Kontakte bzw. nicht-Kontakte sich als ernüchternd dar stellen, da keine der möglichen Fragen Bestandteil der Interviewanfrage waren, sich dennoch nicht bereit erklärt wurde, der Verfasserin einen Einblick zu gewähren, um ein möglichst genaues Abbild des Resozialisierungsangebotes in der JVA Hamburg Billwerder aufzeigen zu können. Auch dies kann als Aussage gewertet werden. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die rund 4.620 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Arbeitsbereich der Betreuung und Behandlung nicht annähernd ausreichend sind, um im Sinne des Resozialisierungsgebotes angemessen mit den Gefangenen arbeiten zu können.

### **6.3 Der Vollzugsplan**

Der Strafvollzug beginnt mit dem Aufnahmeverfahren, bei dem der Gefangene über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt wird, einer ärztlichen Untersuchung und der Vorstellung bei der Anstaltsleitung. Im zweiten Schritt folgt dann eine so genannte Behandlungsuntersuchung, um ein möglichst effektives Behandlungs- und Resozialisierungsprogramm zu erstellen. Persönlichkeit und Lebensverhältnisse sollen hier ihre Berücksichtigung finden. Diese Untersuchung schließt dann mit der Erstellung des Vollzugsplanes ab, in dem die wesentlichen Abläufe der Haft für den Gefangenen geregelt sein sollen. Dazu gehört die Unterbringung in offenem, geschlossenem Vollzug oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt. Zuweisung in Wohn- und Behandlungsgruppen, möglicher Arbeitseinsatz oder Weiterbildungsmaßnahmen, besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahme bspw. bei einer Suchterkrankung, sowie Lockerungen des Vollzuges und Vorbereitung der Entlassung sind ebenfalls Bestandteile des Vollzugsplanes (vgl. Riekenbrauk, 2008: 162). Die Umsetzungsvorschriften finden sich hierfür in den Verwaltungsvorschriften zur Strafvollstreckung.

Bemerkenswert wird eine erste Einschränkung bei der Vollzugsgestaltung im Sinne des Gefangenen in der juristischen Dissertation von Birthe Dressel „Das Hamburger Strafvollzugsgesetz. Chance oder Risiko?“ dargestellt. Diese Einschränkung findet

sich in der so genannten Umorientierung vom Angebotsvollzug zum so genannten Chancenvollzug als zentrale politische Zielsetzung. Während das ehemalige Bundesstrafvollzugsgesetz ursprünglich davon ausging, dass der intendierte soziale Lernprozess des Gefangenen einen Angebotscharakter hat, so hat sich mit der Föderalismusreform die Möglichkeit geboten, ein eigenes Strafvollzugsgesetz zu gestalten. Hierbei spielt der Chancenvollzug eine tragende Rolle. Er beinhaltet einen neuen Umgang mit den Insassen (vgl. Dressel, 2008: 131). So wird der ehemalige Hamburger Innensenator Lüdemann wie folgt zitiert:

*„Mit dem neuen Chancenvollzug vollziehen wir eine dogmatische Neuausrichtung. Wir erwarten von den Gefangenen Mitarbeit. Wer kooperativ ist, kann mit Vergünstigungen rechnen“* (Lüdemann zit. n. Meyer, 2007 in Dressel, 2008:131).

Es wird unterschieden zwischen „chancenorientiertem Betreuungsvollzug“ für Gefangene, die zur Mitarbeit bereit sind und „vollzuglicher Grundversorgung“ für nicht mitarbeitersbereite Gefangene. Drastischer ausgedrückt wird zwischen

*„resozialisierungswilligen, -unwilligen und den resozialisierungsfähigen,- unfähigen unterschieden. Ermessensgebundene Vergünstigungen, [...] die das Hamburger Strafvollzugsgesetz zulässt werden demnach nicht resozialisierungsfähigen oder resozialisierungsunwilligen Gefangenen zukünftig regelhaft nicht mehr offen stehen“* (Dressel, 2008:132).

Um die verfassungsmäßigen Aufträge verwirklichen zu können, die oben beschrieben wurden, knüpft das Hamburger Strafvollzugsgesetz die Mitwirkungspflicht des Gefangenen daran an. *„Sie sollen an der Erfüllung der Aufträge mitwirken und sich nicht widersetzen“* (Lüdemann zit. n. Meyer, 2007 in Dressel, 2008: 131).

## 6.4 Der Abschlussbericht der Fachkommission

Diesem so genannten Chancenvollzug hat sich eine Fachkommission aus Expertinnen und Experten im Auftrag des Präses der Justizbehörde mit der Aufgabe einer Bestandsaufnahme der rechtlichen, konzeptionellen, organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingung für alle im Feld tätigen Organisationen gewidmet<sup>2</sup>. Ausgegangen wird von der Tatsache,

*„dass trotz aller Reformbemühungen der letzten Jahre und Jahrzehnte die Rückfallquoten insbesondere des geschlossenen Vollzugs unverändert hoch sind. Dies gilt besonders für die ersten 6 Monate nach der Entlassung. Die negativen Wirkungen des ‚Entlassungslochs‘ sind vielfach erforscht und beschrieben worden, die Kritik am ‚Drehtürvollzug‘ ist Grundlage für eine strategische Neuausrichtung der Vollzugs- und Resozialisierungspolitik“ (Fachkommissionsbericht, 2010: 6)*

Bisher versäulte und abgegrenzte rechtliche, organisatorische, finanzielle und personelle Regelungen führen aus Sicht der Kommission zu grundlegenden strukturellen Problemen in dem Arbeitsbereich der Resozialisierung (vgl. Fachkommissionsbericht, 2010: 7) Der Abschlussbericht vom 08. Februar 2010 mit dem Titel „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ impliziert dem Leser, dass es einen Optimierungsbedarf zu geben scheint. Diesem soll sich nun, aus Platzgründen stark verkürzt und im Wesentlichen auf die JVA Hamburg Billwerder beschränkt, gewidmet werden, um den Blick in die Haftanstalten abzuschließen. Gefolgt wird der Unterteilung in die verschiedenen Arbeitsbereiche des Resozialisierungsansatzes bzw. -angebots des Berichtes. Auch hier kann nur ein Ausschnitt gezeigt werden.

Problemlage Arbeit, Qualifizierung, materielle Versorgung:

Die JVAen Hamburg Billwerder, Hamburg Fuhlsbüttel und der Jugend- und Frauenvollzug in Hahnöversand haben sowohl Berufentwicklungszentren, als auch Projekte zur berufsbezogenen Kompetenzfeststellung, zur beruflichen Qualifizierung und zur Entlassungsvorbereitung entwickelt und umgesetzt. Diese stellen eine

---

<sup>2</sup> Berufene Mitglieder dieser Fachkommission waren: **Horst Becker**, Landgericht Hamburg, Vorsitzender Richter einer Strafvollstreckungskammer; **Andreas Gross**, Justizbehörde, Leiter der JVA Hamburg Fuhlsbüttel; **Kristina Erichsen-Kruse**, Weisser Ring e. V.; **Thorsten Kruse**, Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe; **Janhenning Kuhn**, Staatsanwaltschaft Hamburg; **Dr. Holle Eva Löhr**, Leitende Oberstaatsanwältin i. R.; **Prof. Dr. Bernd Maelicke** als Vorsitzender, Leuphana Universität Lüneburg; **Werner Marwede**, Justizbehörde, Strafvollzugsamt; **Dr. Eva-Maria Ogiemann**, Justizbehörde, Justizverwaltungsamt; **Bettina Prott**, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Soziales; **Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen**, Universität Hamburg; **Richard Wahser**, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.

individuelle Förderung der Teilnehmer sicher, sind in den Angeboten flexibel und orientieren sich an den Anforderungen des Arbeitsmarktes. In den Jahren 2008 und 2009 wurden im Erwachsenenvollzug für Männer 994 Teilnahmen erfasst. Die Finanzierung des Berufsbildungssystems erfolgt im Wesentlichen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Durchgeführt werden die Projekte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JVAs, sowie anstaltsexternen Kräften der Kooperationspartner und der Straffälligenhilfe. Probleme bzw. Optimierungsbedarf sieht die Kommission in der unsicheren Finanzierungslage des Europäischen Sozialfonds, da die Bewilligungen der Gelder in der Regel projektbezogen und zeitlich befristet sind, was die Planung deutlich erschwert. Für die JVA Hamburg Billwerder, mahnt die Kommission an, stehen nicht ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung. Und regt an, für alle eine ausreichende Anzahl an Arbeitsplätzen, auch für Menschen mit kurzen Freiheitsstrafen bereit zu halten. Zur entlassungsbezogenen Beratung der ARGE n und der Arbeitsagenturen äußert sich die Kommission dahin gehend, als das sie feststellt, dass die Beratung, der nach der Entlassung von Arbeitslosigkeit bedrohten Gefangenen, nicht gesichert ist, da die im geschlossenen Strafvollzug statt findende Beratung zeitlich befristet ist. Deshalb weist der Bericht darauf hin, dass eine zentrale Anlaufstelle der Straffälligenhilfe einzurichten ist, in der ARGE n und Arbeitsagentur vertreten sein sollten. Ein weiteres großes Problem stellt die Fachkommission im Bereich Krankenversicherung nach der Haftentlassung fest. Die Gefangenen erhalten nach der Entlassung ein so genanntes Überbrückungsgeld als Lebensunterhalt für den ersten Monat nach der Haftentlassung. Dieses Geld wird bei einem Antrag auf ALG II oder Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des SGB XII angerechnet und führt dazu, dass das zuständige Job-Center den Antrag auf ALG II nicht annimmt, bzw. ablehnen kann auf Grund fehlender Bedürftigkeit. Somit ist ein erheblicher Anteil an Berechtigten in der Zeit nach der Entlassung nicht krankenversichert. Dies steht im Widerspruch zur geltenden Rechtslage und ist insbesondere für Suchterkrankte substituierte Haftentlassene ein nicht haltbarer Zustand. Die Kommission weist darauf hin, dass dies nicht auf Grund einer Gesetzeslücke zustande kommt, sondern auf Schwierigkeiten bei der Realisierung des Anspruchs zurück zu führen ist. Die Kommission empfiehlt, rechtzeitig noch während der Haft eindeutig zu beraten und mit den Vertretern der ARGE n bzw. deren Aufsichtsbehörde zu klären, dass auch bei Anrechnung des Überbrückungsgeldes der Krankenversicherungsschutz zu regeln

ist. Des Weiteren ist darauf einzuwirken, dass die gewählte Krankenkasse eine vorläufige Bescheinigung ausstellen könnte, bis die endgültige Versichertenkarte vorhanden ist. Für alle beteiligten Fachkräfte im berufsbildenden Bereich empfiehlt die Kommission Angebote der pädagogischen und berufsfachlichen Fortbildung, sowie einheitliche und anerkannte Bildungsstandards (vgl. Fachkommissionsbericht, 2010: 17ff).

#### Problemlage Wohnen:

In dem Bericht wird ausdrücklich erwähnt, dass eine gesicherte Wohnsituation nach der Haft Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung ist. Dass der Hamburger Wohnungsmarkt äußerst prekär und desolat, insbesondere bei der Versorgung mit kleinen Wohnung bis zu zwei Zimmern ist, ist allgemein bekannt. Da die meisten Haftentlassenen ohne Arbeit, das heißt ohne ein Einkommen sind, das ihnen die Möglichkeit gäbe, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden, sie damit auf eine Wohnung mit Sozialbindung angewiesen sind, erschwert die Wohnungssuche erneut massiv, da der Bestand an öffentlich geförderten Sozialwohnungen seit Jahren rückläufig ist. Das Vermittlungshemmnis „vorbestraft“ kommt hier hinzu. Die Haftentlassungshilfe hat im ersten Halbjahr 2009 von 400 betreuten Entlassenen nur 66 in eigenen Wohnraum vermitteln können. In der Regel wurde auf die Versorgung mit öffentlichem Wohnraum bei der Anstalt öffentlichen Rechts „Fördern und Wohnen“ verwiesen. Viele Entlassene nehmen das Angebot der Unterbringung in so genannten „Notunterkünften“ nicht an, eine genaue Zahl ist nicht bekannt. Hier empfiehlt die Fachkommission neben der Verbesserung der Standards in den öffentlichen Wohneinrichtungen mit zumindest Einzelzimmern für die Menschen, dass Haftentlassene als eigene Fallgruppe mit Marktzugangsproblemen in die Globalrichtlinie über die Versorgung vordringlich Wohnungssuchender aufgenommen werden. Die drohende Stigmatisierung steht, so die Kommission, hinter der verbesserten Versorgung mit Wohnraum zurück.

Ein weiteres großes Problem sieht die Kommission in der Möglichkeit zum Erhalt des Wohnraums bei kurzzeitiger Inhaftierung. Bisher ist die Mietübernahme durch die Behörde bei einer Haftzeit bis sechs Monate geregelt und auch hierauf begrenzt. Empfohlen wird, diese Mietübernahmegarantie auf zwölf Monate wieder zu erweitern, was bis zur Änderung am 15. August 2007 die Regel war. Insbesondere Verurteilte

mit einer Haftstrafe von sechs bis 18 Monaten könnten hiervon enormen Nutzen ziehen, da viele vor Ablauf der Endstrafe entlassen werden. Eine weitere Empfehlung gilt der Erweiterung der Anzahl betreuter Plätze im Sinne der § 67ff. SGB XII, da viele Entlassene Nachbetreuung benötigen. Bisher gibt es 70 speziell für Haftentlassene ausgewiesene Plätze (vgl. Fachkommissionsbericht, 2010: 21ff).

#### Problemlage Verschuldung:

Ein Großteil der Gefangenen ist ver- oder überschuldet. Ohne Schuldenregulierung scheitert häufig die Resozialisierung, so die Kommission, was nicht selten zu psychosozialer Destabilisierung und zu existenziellen Erschütterungen führt. Für die Haftzeit bietet der Strafvollzug Schuldner und Insolvenzberatung und Maßnahmen der Schuldenregulierung an. Die Auseinandersetzung mit dem Thema ist Bestandteil des oben beschriebenen Vollzugplanes und eine Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe und weiteren Beratungsstellen findet statt. Die Kommission empfiehlt, die bisherige Zahl von zwei Mitarbeitern für die Anstalten zu erweitern. Des Weiteren sollen die Möglichkeiten der Schuldenregulierung durch die „Stiftung zur Schuldenregulierung bei Straffälligen“ wieder genutzt werden, da dies in den vergangenen Jahren nicht mehr geschah. Die Zusammenarbeit der internen und externen Beratungsstellen soll verbessert und verpflichtend festgehalten werden (vgl. Fachkommissionsbericht, 2010: 26ff).

#### Problemlage Drogen und Sucht:

Die Anzahl der Gefangenen mit Drogenerfahrungen oder aktiven Konsum wird auf mindestens 50 % geschätzt. Die JVAs verfügen über differenzierte Angebote für Gefangene mit einer Suchtmittelabhängigkeit. Zum Angebot gehören Entzugsbehandlungen, Substitution mit Methadon, Rückfallprävention und Therapievorbereitung, sowie die Vermittlung in Anschlussmaßnahmen nach der Haft. Zur Optimierung des Angebotes empfiehlt die Kommission, die bisherige Unterscheidung nach der Dauer der Substitutionsbehandlung aufzugeben. Bisher wird konzeptionell unterschieden zwischen der Fortsetzung der Behandlung während einer kurzen Haftdauer, der Überleitung von Substitution in die Abstinenz und einer unbefristeten Substitution. Dies bezeichnet die Kommission als nicht zielführend, die Behandlung sollte allein von ihrem Verlauf abhängig gemacht werden. Des Weiteren

soll der Austausch zwischen Anstaltsärzten und externen Fachkräften, u. a. der Suchtberatung, weiter ausgebaut werden. Anhaltende Probleme bei der Kostenübernahme für rehabilitative oder therapeutische Anschlussbehandlungen nach der Haft stellen für alle Beteiligten, Suchthilfeeinrichtungen, JVAs und die betroffenen Gefangenen eine große Hürde im Behandlungs- und Beratungsprozess dar, da eine notwendige und sinnvolle Hilfeplanung ohne Kostenzusage nicht umgesetzt werden kann. Bereits genannter unsicherer Versichertenstatus verschärft diese Situation bzw. macht die Hilfeplanung teilweise unmöglich. Hier empfiehlt die Kommission dringend, eine Regelung mit Kranken- und Rentenversicherungsträgern zu finden, die die Hilfeplanung möglich macht (vgl. Fachkommissionsbericht, 2010: 28ff).

#### Problemlage Migration:

Der Anteil der ausländischen Gefangenen liegt bei ungefähr 40 %. Nicht mitgerechnet ist die Gruppe der Gefangenen mit Migrationshintergrund und deutscher Staatsbürgerschaft. In den JVAen sind sechs Berater für diese Gefangenengruppe tätig. Das Angebot der sozialen und therapeutischen Betreuung wird gut angenommen, Alphabetisierungs- und Deutschkurse werden gut angenommen. Auch Kurse für die Bediensteten zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenzen werden gut angenommen. Optimierungsbedarf sieht die Kommission in dem Bereich der Klärung des Aufenthaltsstatus. Die Gefangenen werden in drei Gruppen unterteilt, Gefangene mit stabilem Status, die wie deutsche Gefangene behandelt werden, was die Verlegung in den offenen Vollzug oder die vorzeitige Entlassung betrifft. Gefangene mit unklarem Status, die mit Ausweisung oder Abschiebung rechnen müssen und Gefangene, die eindeutig abgeschoben werden und im geschlossenen Vollzug bleiben müssen. Für die zweite Gruppe sieht die Kommission deutlichen Optimierungsbedarf, da die unklare Perspektive dazu führt, dass sie weder Möglichkeiten zur Lockerungen des Vollzugs haben, noch Anspruch auf reguläre materielle Hilfen, auch wenn sie aktiv mitarbeiten. Aus diesem Grund sollte die Ausländerbehörde dafür sorgen, dass der Status frühzeitig und verbindlich geklärt wird, um dem Gefangenen die Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Situation zu schaffen. Hierzu gehört u. a. die Erteilung einer Arbeitserlaubnis (vgl. Fachkommissionsbericht, 2010: 34f).

Problemlage psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung:

Am Erhebungstag 20. Februar 2009 befanden sich 162 Gefangene mit einer psychischen Erkrankung ohne Suchterkrankung in Behandlung. Dies entspricht einer Quote von 8 % aller Inhaftierten. Die fachärztliche Versorgung psychisch auffälliger bzw. kranker Menschen erfolgt durch einen Konsiliarpsychiater, also einen von außen hinzugezogenen Facharzt. Eine, wenn erforderlich, stationäre Behandlung dieser Patienten erfolgt in der Regel in der forensischen Abteilung der Asklepios Klinik Hamburg Nord. Für die JVAen erkennt die Kommission Defizite in den Bereichen des Erkennens psychiatrischer Erkrankungen durch das Anstaltspersonal, der Zusammenarbeit zwischen Psychiater und Vollzugsabteilungsleitung, Unterbringung, Behandlung, Betreuung und Beschäftigung psychisch Kranker im Vollzug, den Strukturen der stationären Behandlung, sowie der Zusammenarbeit mit externen Versorgungseinrichtungen. Die Identifikation von psychisch auffälligen oder kranken Gefangenen als Voraussetzung, eine Behandlung einleiten zu können, erscheint verbesserungswürdig. Eine eigens für diese Gefangenen konzipierte qualifizierte Entlassungsvorbereitung mit Anschlussversorgung ist nicht vorhanden. Des Weiteren gibt es für psychisch oder psychiatrisch erkrankte Gefangene ohne Indikation für eine stationäre Behandlung keine eigene, den speziellen Bedürfnissen dieser Menschen angepasste, Vollzugsabteilung. Sie sind gemeinsam mit nicht erkrankten Gefangenen untergebracht, was die Patienten in der Regel überfordert. Die Kommission geht davon aus, dass ein nicht unerheblicher Teil behandlungsbedürftiger psychischer Störungen gar nicht erkannt wird. Erschwerend hinzukommt, dass der Zugang zum Psychiater uneinheitlich geregelt ist und teilweise nur über den Anstaltsarzt möglich ist. Die Fachkommission empfiehlt hier neben der Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Forensischen Abteilung der Asklepios Klinik Nord durch eine Kooperationsvereinbarung, eine durch die Klinik erbrachte verlässliche psychiatrische Leistung innerhalb des Vollzuges. Hierzu sollte eine (anteilige) Arztstelle eingerichtet werden.

## **6.5 Zwischenfazit**

Zunächst soll davon ausgegangen werden, dass die Beteiligten am Resozialisierungsprozess in den Justizvollzugsanstalten und die hinzugezogenen externen Fachkräfte im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach bestem Wissen daran arbeiten, den Gefangenen nach Kräften zu unterstützen, ihn zu begleiten auf dem

Weg in die Freiheit und die Legalbewährung, sowie die Alltagsbewältigung mit all ihren Hindernissen für einen ehemaligen Häftling mit ihm zu erlernen. Dies soll an dieser Stelle ausdrücklich gewürdigt werden.

Dennoch sprechen sowohl die Anzahl der Fachkräfte im Verhältnis zur Gefangenenzahl, als auch die Empfehlungen und Ausführungen der Fachkommission die eindeutige Sprache der Unterbesetzung des Fachpersonals und des eindeutigen Optimierungs- und Erweiterungsbedarfes des Resozialisierungsangebotes. Deutlich wird auch der multi-perspektivische Ansatz der Arbeit mit Gefangenen, da die oben genannten Probleme in der Regel gemeinsam auftreten. Bedauerlicherweise konnte aus Platzgründen das Thema „Gewalt im Strafvollzug“ nicht ausgearbeitet und angeführt werden, obwohl auch dieser Bereich nicht minder relevant ist und Berücksichtigung finden muss.

*„Die Entlassungsvorbereitung ist originäre Aufgabe des Justizvollzugs“.* So steht es im Fachkommissionsbericht (Fachkommissionsbericht, 2010: 67). Wie diese durchgeführt, organisiert und qualitativ gesichert sein soll, bei einer Ausstattung von fünf Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, einer Verwaltungskraft und einer Abschnittsleitung, ist eine offene Frage.

## 7. Fazit

Sowohl die Arbeit mit den straffällig gewordenen Menschen, als auch die theoretische Betrachtung des Tätigkeitsfeldes der Straffälligenhilfe in dieser Thesis bescheinigen die Relevanz der Interdisziplinarität. Resozialisierung kann nur gelingen, wenn die Betrachtungsweisen der angeführten Disziplinen in der Auswahl des konkreten sozialpädagogischen Handlungsansatzes und der darauf folgenden Hilfeplanung berücksichtigt werden. Auch wenn zunächst der Eindruck entstehen könnte, diese Arbeit beruhe auf der Beliebigkeit der Auswahl verschiedener Theorien, wird der Vorwurf des Eklektizismus an dieser Stelle von der Hand gewiesen, da verschiedene Betrachtungsweisen ihre Berücksichtigung finden müssen, wenn das Individuum als facettenreiche Persönlichkeit mit eigenem Lebensentwurf und eigenen Lebensbewältigungsstrategien gesehen wird. Dies ist einer der zentralen Gegenstände der Sozialen Arbeit. Ein Aspekt des Selbstverständnisses der Disziplin der Sozialen Arbeit ist die Interdisziplinarität. Sie ist ihr immanent, es kann kein sozialarbeiterischen Ansatz ohne Interdisziplinarität geben. Insbesondere nicht, in einer multiperspektivischen Arbeit, wie der mit Strafgefangenen. Der sozialarbeiterische Handlungsansatz im Sinne einer Sozialarbeitswissenschaft ergibt sich dann aus den verschiedenen Methoden, Techniken und Verfahren, die diese Disziplin facettenreich anbietet. Dieses facettenreiche „Handwerkszeug“, das die Soziale Arbeit anbietet, kann als Quelle der Inspiration in der Arbeit mit den Inhaftierten gesehen werden. Die verschiedenen Ausführungen und Ansätze dieser Arbeit sollen auch dar stellen, dass das standardisierte, möglichst durch Kontrollen in der Art des Qualitätsmanagements oder der Qualitätssicherung, wie sie in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit Einzug gehalten haben, Angebot nicht unbedingt zum gewünschten Erfolg führt.

Grundlage für die Arbeit mit Straffälligen ist eine advokatorische Ethik im Sinne des Klienten, dies auch und besonders unter den Bedingungen einer Justizvollzugsanstalt. Des Weiteren erfordert die Arbeit mit Strafgefangenen die Fähigkeit zur gedanklichen Trennung von Täter und Tat, ein humanistisches, optimistisches Menschenbild und grundsätzliche Zugewandtheit zur Person des Straftäters. Erwähnt werden soll an dieser Stelle noch, dass es nicht verwerflich ist, auch nicht als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, dies nicht zu wollen, oder zu können. Reflektion ist hier im Vorfeld unerlässlich. Das doppelte Mandat von Hilfe

und Kontrolle in der Sozialen Arbeit sollte hier großzügig ausgelegt werden, da die Lebensumstände in der Haft schwierig genug sind. Zudem erscheint die Aufgabe der Überwachung und Kontrolle in der JVA nicht primär die Aufgabe der Sozialen Arbeit zu sein, hierfür gibt es anderes Personal. In diesem Sinne sollte so viel Hilfe wie möglich, so wenig Kontrolle wie nötig das Gebot sein und nichts „repariert“ werden, was nicht kaputt ist. Ressourcenorientierung und die Förderung von Fähigkeiten und Kompetenzen des Einzelnen im Sinne einer ganzheitlichen, auch politisch-gesellschaftlichen Bildung, sowie das Erlernen von Stressbewältigungsstrategien erscheinen hier als eine zentrale Aufgabe bei der Beratung und Begleitung von Inhaftierten. Des Weiteren ist die Fortbildung des Fachpersonals bezogen auf das Hamburger Hilfesystem unerlässlich für die Hilfeplanung, damit der Gefangene umfassend informiert und aufgeklärt werden kann, welche Hilfemöglichkeiten für ihn zur Verfügung stehen.

Auch die Frage nach der Erweiterung des Resozialisierungsangebots bei einer derart angespannten Haushaltsslage, wie die der Stadt Hamburg, soll noch Erwähnung finden. Ökonomische Gründe anzuführen, sowohl die Entlassungsvorbereitung, als auch die Entlassungsbegleitung nicht weiter auszubauen sind aus Sicht der Verfasserin Einsparungen an der falschen Stelle und manifestieren die Ausgrenzung. Inwieweit diese Ausgrenzung die Ausführungen von Pierre Bourdieu, nämlich den Erhalt der sozialen Klasse unterstreichen, soll den Leserinnen und Lesern dieser Arbeit überlassen werden. Der Umgang mit den Gefangenen im Sinne des Chancenvollzuges wie oben beschrieben lässt den Gedanken zu, dass der soziale Frieden der Gesellschaft, der früher meist durch die Wohlfahrt und die sozialen Sicherungssysteme geregelt wurde, heute seine Regelung durch Zwang und Kontrolle zu finden scheint. Soziale Sicherung erhält nur, wer sich den Regularien unterwirft.

Noch einmal zurück zum Gefangenen. Nachdem er die Haftanstalt mit all ihren oben beschriebenen Auswirkungen verlassen hat, soll er quasi geläutert, voller Tatendrang und Optimismus sein Leben normkonform in die Hand nehmen. Entlassen trifft ihn dann die neoliberale Wucht der Postmoderne, wie es an dieser Stelle genannt werden soll, mit all ihren Restriktionen und Repressalien und verwehrt ihm exakt dies. Dies nur Barrieren zu nennen, erscheint hier zu klein. Nicht nur die Schranken, als

Vorbestrafter einen Platz auf dem Arbeitsmarkt zu finden, der den Lebensunterhalt sichern könnte, sondern bereits die mehr als desolate Lage auf dem Wohnungsmarkt, behindern den Betroffenen massiv darin, sich eine neue unabhängige Existenzgrundlage schaffen zu können. Ein von Restriktionen und Reglementierungen durchzogenes SGB II katapultiert den Menschen in die erneute Abhängigkeit und sorgen zudem dafür, sein Leben nicht selbst bestimmt gestalten zu können. Dies lässt die Vermutung zu, dass er zwar normkonform und möglichst unauffällig, aber nicht unbedingt auch unabhängig und selbstbestimmt seine Zukunft gestalten soll.

Zum Schluss dieser Arbeit möchte ich Michel Foucault zitieren, da ich nicht besser auszudrücken vermag, was die Bestrafung, wie sie in unserer Gesellschaft mit ihren Formen des Strafvollzugs vorgenommen wird, bedeuten und nach sich ziehen kann.

*„Das Gefängnis kann gar nicht anders, als Delinquenten zu fabrizieren. Es tut das durch seine Existenzweise, die es den Häftlingen aufzwingt. Ob man sie in Zellen isoliert oder zu einer unnützen Arbeit anhält, für die sie keine Anstellung bekommen werden – auf jeden Fall wird dabei nicht an den ‚Menschen in der Gesellschaft gedacht; es wird eine widernatürliche und gefährliche Existenz geschaffen‘. Man will, dass das Gefängnis die Häftlinge erzieht; aber kann ein Erziehungssystem, das sich an den Menschen wendet, vernünftigerweise zum Ziel haben, gegen den Wunsch der Natur zu handeln?*

*Das Gefängnis produziert auch Delinquenten, weil es den Häftlingen gewaltsame Zwänge auferlegt. Es soll die Gesetze anwenden und sie Respekt lehren; aber sein ganzer Betrieb beruht auf Machtmissbrauch.“ (Foucault, 1977: 342)*

## Literaturverzeichnis

Baumgart, F. (Hrsg.) 2001: Theorien der Sozialisation. Erläuterungen, Texte, Arbeitsaufgaben. Bad Heilbrunn/Obb.: Klinkhardt, S. 199 - 205

Blumer, H. 1973: Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.). Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit. Band 1 Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S.80 – 144

Bock, M. 2007: Kriminologie. Für Studium und Praxis. 3. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen

Böhnisch, L. 2001: Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung. 2. korrigierte Auflage. Weinheim / München: Juventa Verlag

Bourdieu, P. 1997: Die verborgenen Mechanismen der Macht. 2. Auflage. Hamburg: VSA

Bourdieu, P. 1982: Die feinen Unterschiede. Kritik der Gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Dressel, B. 2008: Das Hamburger Strafvollzugsgesetz. Chance oder Risiko? In: Krassmann, S., Sack, F., Scheerer, S. et al. (Hrsg.): Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik. Band 43. Berlin: LIT Verlag Dr. W. Hopf

Foucault, M. 1977: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Fuchs-Heinritz, W., König, A. 2005: Pierre Bourdieu: Eine Einführung. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft

Garland, D. 2008: Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt a. M.: Campus Verlag

Garz, D. 2008: Sozialpsychologische Entwicklungstheorien: Von Mead, Piaget und Kohlberg bis zur Gegenwart. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Geulen, D. 2007: Sozialisation. In: Joas, H. (Hrsg.): Lehrbuch der Soziologie. Frankfurt a. M. / New York: Campus, S. 123 - 144

Goffman, E. 1975: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Goffman, E. 1973: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Haferkamp, H. 1980: Herrschaft und Strafrecht. Theorien der Normentstehung und Strafrechtsetzung. Opladen: Westdeutscher Verlag

Hassemer, W. 2009: Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer. 2. Auflage. Berlin: Ullstein Buchverlage

Klemm, T. 2003: Delinquenz, Haftfolgen und Therapie mit Straftätern. Konzepte, Erfahrungen, Evaluation. Leipzig: Erata

Krais, B. 2004: Soziologie als teilnehmende Objektivierung der sozialen Welt: Pierre Bourdieu. In: Moebius, S., Peter, S. (Hrsg.): Französische Soziologie der Gegenwart. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft in UTB. S. 171 – 210

Lamnek, S. 2007: Theorien abweichenden Verhaltens I. „Klassische“ Ansätze. 8. Auflage. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag in UTB

Lamnek, S. 2008: Theorien abweichenden Verhaltens II. „Moderne“ Ansätze. 3. Auflage. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag in UTB

Lexikon der Psychologie in fünf Bänden. 2001: Red.: Wenninger, G. Band 4. Heidelberg / Berlin: Spektrum Akademischer Verlag

Mead, G.H. 1973: Geist, Identität und Gesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Preusker, H. 2011: Schutz der Bürger- und Menschenrechte im Strafvollzug. In: Puschke, J. (Hrsg.): Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag. S. 97 - 104

Riekenbrauk, K. 2008: Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis. 3., überarbeitete Auflage. Köln: Luchterhand

Sack, F. 1968: Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Sack, F. König, R. (Hrsg.) Kriminalsoziologie. 2. Auflage. Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft. S. 431 - 475

Weber, H.-M. 2001: Zur Rolle des Strafvollzugs in (post-) modernen Gesellschaften. In: Nickolai, W., Reindl, R. (Hrsg.) Sozialer Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung. Freiburg i. B.: Lambertus Verlag. S. 93 - 125

Wesel, U. 1992: Fast alles, was Recht ist. Jura für Nicht-Juristen. Frankfurt a. M.: Vito von Eichborn GmbH & Co. Verlags KG

Weymann, A. 2007: Interaktion, Sozialstruktur und Gesellschaft. In: Joas, H. (Hrsg.): Lehrbuch der Soziologie. Frankfurt a. M. / New York: Campus. S. 93 - 120

Zimmermann, H. D. 1983: Die feinen Unterschiede, oder: die Abhängigkeit aller Lebensäußerungen vom sozialen Status. Ein Gespräch mit dem französischen Soziologen Pierre Bourdieu. In: L´80, Heft 28. S. 131 - 144

## Quellenverzeichnis

Abschlussbericht der Fachkommission 2010: Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg:

[http://www.hamburger-fuersorgeverein.de/texte/Resozialisierung\\_Abschlussbericht\\_Fachkommission\\_final.pdf](http://www.hamburger-fuersorgeverein.de/texte/Resozialisierung_Abschlussbericht_Fachkommission_final.pdf) (Zugriff: 18.04.2012)

Bundesverfassungsgericht 1998: Entscheidung vom 01.07.1998:

[http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980701\\_2bvr044190.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980701_2bvr044190.html)  
(Zugriff: 18.04.2012)

Statistisches Jahrbuch Hamburg 2011 / 2012. Statistik Nord. Abschnitt 15. Öffentliche Sicherheit und Rechtspflege. Punkt 8

[http://www.statistik-nord.de/uploads/tx\\_standdocuments/JB11HH\\_gesamt.pdf](http://www.statistik-nord.de/uploads/tx_standdocuments/JB11HH_gesamt.pdf) (Zugriff 18.04.2012)

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, den 27. April 2012

---

Regina Mislinski-Stadler